Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmeiner, Franz Xaver,

Beantwortung der Anmerkungen, welche Herr Valentin v. Modesti über meinen Beweis, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehender Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren, gemacht hat Nebst einem Anhange

Wien ; Grätz 1782

H.mon. 209#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029886-8
VD18 15350754

Beantwortung
der
Anmerkungen,
welche
Herr Valentin v. Modesti
über meinen
Beweis,
daß die
Ordensgelübde
jener
Orden,
die der Landesfürst
in seinen Staaten
nicht mehr dulden will,
ohne vorhergehender Dispensation
ihre
Verbindlichkeit verlieren,
gemacht hat.

Nebst einem
Anhange.

Von
Franz Xavier Gmeiner.

Wien und Grätz,
bey J. G. Weingand und Fr. Ferstl. 1782.

Vorrede.

Ein Mann, der sich als Rath bey der hiesigen J. O. Regierung durch seine Einsicht und gründliche Wissenschaften viele Verdienste gemacht hat, that mir die Ehre an, Anmerkungen über meinen Beweis in Betref der Dispens in den Ordensgelübden zu machen. Ich danke ihm öffentlich dafür, und ich würde gewiß meine Meinung widerrufen haben, wenn mich diese Einwendungen überzeuget hätten; allein da sie mir nicht wichtig genug scheinen, so glaube ich die Hochachtung, die man ihm wegen seinem Stand und seiner Gelehrsamkeit schuldig ist, nicht zu verletzen, wenn ich die Ursa-

chen sage, warum ich seine Einwendungen nicht für überzeugend halte. Ich könnte zwar überhaupt antworten, daß ich meinen Beweis nur in thesi (wie man zu sagen pflegt) geschrieben habe, ohne darauf acht zu haben, was in unsern Erbstaaten vorgehet, und in diesem Falle verlieren alle mir gemachte Einwendungen ihre Stärke; allein ich will mich auch auf diese Umstände, die in den Erbstaaten vorhanden sind, einlassen, und getraue mir zu behaupten, daß mein Beweis auch auf die in den Erbstaaten nicht mehr geduldete Orden anwendbar sey.

Gegeben zu Grätz im Monat April 1782.

Vor-

Vorerinnerung.

In der Vorerinnerung sagt der Herr Anmerker, daß der weit einsehende und um das Wohl seiner Staaten höchst besorgte Monarch, nach reifer Ueberlegung der Sache, Orden von solcher Art für unnützlich erkennet habe, welche die Aufklärung, Verbesserung, und Erweiterung theologischer, und anderer Wissenschaften sowohl als die wichtigsten Pflichten gegen den Staat nicht anderst ausser Acht lassen, als ob sie nicht mehr in dieser Welt wären. In diesem Satze ist nach meiner Meinung ein Widerspruch; denn dem Staate

unnütz seyn, und doch die Staatspflichten erfüllen, widerspricht sich. Wenn der Monarch erkläret, daß einige Orden dem Staate unnütz seyn, so ist es eben so viel, als wenn er erkläret hätte: Jene Unterthanen, die sich in diesem Orden befinden, erfüllen, als Mitglieder dieses Ordens betrachtet, die Pflichten eines Bürgers nicht. So sagt der Monarch; und der Herr Anmerker sagt: Sie lassen die wichtigsten Pflichten gegen den Staat nicht ausser Acht.

Was die Ordensgelübde betrift, (wird weiter in der Vorerinnerung gesagt) wird keiner davon losgesprochen. Wer davon los werden will, der bekömmt nur die Weisung, sich deshalben bey der ihm sonst vorgesetzten Obrigkeit zu melden. Ich gestehe es, daß dieser Einwurf bey seinem ersten Anblicke blende, allein man wird gleich einsehen, daß er nicht so gründlich sey, als er es zu seyn scheinet, wenn der ächte Verstand der landesfürstlichen Verordnung wird entwickelt werden; denn da findet die bekannte Rechtsregel Platz, daß man ein Gesetz nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geist desselben auslegen solle.

Um den ächten Verstand des landesfürstlichen Gesetzes, welches die austretende Ordensglieder die Dispens bey Behörde zu suchen anwei-

anweiset, einzusehen, und zu entwickeln, ist es erforderlich, genau zu bestimmen, was das Wort dispensiren eigentlich heiße.

Das Wort Dispensation hat einen Anstand, wenn die Rede ist von menschlichen Gesetzen, und wieder einen andern, wenn in göttlichen Gesetzen ein Erlaß zu ertheilen ist. Dispensiren in menschlichen Gesetzen heißt von der Verbindlichkeit eines Gesetzes, welches wirklich vorhanden ist, lossprechen. (Stante, & adhuc existente lege ab ejus obligatione liberare.) Eine solche Dispensation ist eine willkührliche Gnade des Gesetzgebers, die er allein willkührlich geben kann, wem, wann, und wo er will, denn der Gesetzgeber allein ist berechtiget seine Gesetze abzuschaffen, die Ertheilung eines Erlasses aber ist eine Abschaffung des Gesetzes in Rücksicht jener Person, und jenes Falles, welcher, und in welchem der Erlaß ertheilet wird.

Ganz einen andern Verstand hat das Wort Dispensation, wenn sie in göttlichen Gesetzen ertheilet werden sollte; denn es ist keine menschliche Macht berechtigt, in einem göttlichen Gesetze, welches wirklich vorhanden ist, einen Erlaß zu ertheilen, (stante, & adhuc existente lege divina ab ejus obligatione liberare,) weil die Ertheilung eines Erlasses in einem göttlichen Gesetze eine Abschaffung dessel-

ben (abrogatio) in Rücksicht jener Person, und jenes Falles ist, welcher, und in welchem sie gegeben wird. Nun kann Niemand weder aus der Schrift, noch aus der göttlichen Erblehre, oder aus einer Entscheidung der Kirche erweisen, daß Christus der geistlichen Obrigkeit die Gewalt gegeben habe, in Rücksicht gewisser Personen, und gewisser Fälle ein göttliches Gesetz abzuschaffen. Das Recht also, in göttlichen Gesetzen zu dispensiren, kann in nichts anderm bestehen, als in dem Rechte **gerichtlich und gesetzmäßig zu erklären**, daß solche Umstände sich geäussert haben, unter welchen ein göttliches Gebot in Rücksicht gewisser Personen, und gewisser Fälle nicht mehr vorhanden ist. Ich will dieses durch ein Gleichniß erklären. Alle seelsorgende Pfründner sind durch ein göttliches Gebot zu residiren verbunden, wie es aus dem Kirchenrechte bekannt ist.

In diesem Gebote kann der Pabst, oder ein Bischof in dem Verstande nicht dispensiren, daß er einen Pfründner auch unter jenen Umständen, unter welchen in Rücksicht seiner das Gebot zu residiren noch vorhanden ist, davon befreyen könnte, sondern er hat nur das Recht gerichtlich und gesetzmäßig zu erklären, daß sich solche Umstände geäussert haben, unter welchen in Rücksicht des Pfründners A. oder B. das Gebot zu residiren nicht mehr vorhanden

handen ist, weil nämlich mit diesem Gebote wichtigere Pflichten zusammenstoßen, als da sind nach der Bestimmung des Trid. Kirchenraths 1. Kap. der 23sten Sitz. die christliche Liebe, eine dringende Noth, der schuldige Gehorsam, und ein augenscheinlicher Nutzen der Kirche, oder des Staats. Wäre nun das Recht in den göttlichen Gesetzen zu dispensiren, von dem Rechte in den menschlichen zu dispensiren nicht unterschieden, und beydes arbitrarisch und willkührlich, so könnte ein Bischof auch außer dem Daseyn einer von oben angezogenen Ursachen in dem Gebote zu residiren einen Erlaß ertheilen. Wenden wir nun dieses Gleichniß auf unsern Fall an. Dieser Satz: **Erfülle, was du durch ein Gelübd versprochen hast**, ist ein göttliches Gebot, von der Verbindlichkeit dieses Gebotes kann kein Erlaß ertheilet werden, so lang es vorhanden ist, sondern das Recht in diesem Gebote einen Erlaß zu ertheilen, bestehet blos in dem Rechte gerichtlich und gesetzmäßig zu erklären, daß sich solche Umstände geäussert haben, unter welchen dieses Gebot in Rücksicht dieser oder jener Person nicht mehr vorhanden ist. Ich will, um die Sache recht faßlich zu sagen, noch ein Gleichniß setzen. Wenn mir jemand freywillig eine Summe Geldes zu schenken verspräche, und ich sein Ver-

sprechen annehme, so ist der Versprechende zu dieser Pflicht verbunden: **Erfülle dein Versprechen.** Nun frage ich, ob eine Obrigkeit im Stande sey, den Versprechenden von dieser Pflicht loszusprechen, oder ob sie ein anders Recht habe, als zu erklären, daß solche Umstände sich geäussert hätten, unter welchen die Pflicht das Versprechen zu erfüllen nicht mehr vorhanden ist, weil ich mich nämlich gegen den Versprechenden sehr undankbar bezeiget habe, oder wegen einer andern dergleichen Ursache. Auch ein Gelübd ist ein Versprechen; mithin giebt sich die Anwendung des Gleichnisses auf unsern Fall von sich selbst.

Nun zum vorausgesetzet, daß das Recht in göttlichen Geboten zu dispensiren blos in einer **gesetzmäßigen Erklärung** bestehe, können wir gleich den ächten Verstand des landesfürstlichen Gesetzes entwickeln. Der Monarch weiset die Ordensglieder bey Behörde Dispens zu begehren an, dieses heißt, er weiset sie an, bey Behörde die gerichtliche Erklärung einzuholen, daß in Rücksicht ihrer Personen dieses göttliche Gebot: **Erfülle, was du durch ein Gelübd versprochen hast,** nicht mehr vorhanden sey. Wäre die fernere Duldung dieser Orden mit dem Endzwecke des Staats zu vereinbaren gewesen, so wäre in Rücksicht der Mitglieder derselben dieses

ses göttliche Gebot: **Erfülle dein Gelübd,** noch immer vorhanden gewesen, und hätte auch die geistliche Obrigkeit keinen Erlaß ertheilen können; denn meine Gegner müssen es selbst eingestehen, daß die geduldeten Ordensleute kein Recht haben Dispens zu begehren, also die einzige Ursach, warum die nichtgeduldeten Dispensation erhalten können, ist, weil sie nicht mehr geduldet werden, sie werden aber darum nicht geduldet, weil sie dem Staate unnütz sind. Weil also die einzige Ursach, warum sie können dispensiret werden, die Nichtduldung derselben ist, so mußte der Erlaß also ertheilet werden: **Ich Richter und Oberer erkläre, daß in Rücksicht des Ordensmitgliedes A. oder B. dieses göttliche Gebot: Erfülle deine Gelübde, nicht mehr vorhanden sey, weil dein Orden nicht mehr geduldet wird, und dem Staate unnütz ist.** Daraus folget, daß der Landesfürst nicht nur allein von den Ordensregeln, sondern folgeweise, und stillschweigend auch von den Gelübden selbst erkläret habe, sie seyen dem Staate unnütz; denn hätte er nicht dieses folgeweise und stillschweigend bestimmet, so wären keine Umstände vorhanden, wegen welchen dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde,** aufgehö-

ret

ret hat; hat aber dieses Gebot nicht aufgehöret, so kann nicht einmal die geistliche Obrigkeit einen Erlaß ertheilen. Wenn also der Landesfürst saget, die Ordensregeln allein, nicht aber zugleich die Gelübde sind dem Staate unnütz, so muß man aus dieser Bestimmung folgern, es seyen keine Ursachen vorhanden in Gelübden zu dispensiren; also umgekehrt, wenn der Landesfürst saget, in Ordensgelübden kann dispensiret werden, muß man folgern, er habe wenigstens stillschweigend bestimmet, daß auch die Ordensgelübde dem Staate unnütz seyen. Denn sonst wäre die vom Landesfürsten gegebene Erlaubniß Dispensation zu begehren unwirksam, und hätte ein falsches Suppositum, weil er erlaubte in einem Falle Dispensation zu begehren, in welchem keine gegeben werden kann. Sind aber die Gelübde selbst dem Staate unnütz, so ist keine Dispensation nöthig, weil sie allemal unter dem Bedingnisse abgeleget werden, daß man sich nur so lang zur Beobachtung derselben verbinde, bis sie dem Staate nicht unnütz werden, welches der Herr Anmerker nicht widersprochen hat.

Man könnte hier einwenden, daß nicht die Unnützlichkeit der Gelübde die Ursach sey, warum die geistliche Obrigkeit erklären könne, es haben sich solche Umstände geäussert, wegen

gen welchen dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, nicht mehr vorhanden ist, sondern die Ursache dessen sey die Gefahr der Unenthaltsamkeit (periculum incontinentiæ); denn da die Ordensleute, besonders die Klosterjungfern, die Mauren ihres Klosters von allen Reizen und Verführungen sichern, so können sie, so lang sie eingesperrt sind, leicht ihr Cölibat beobachten, wo hingegen die Reize der offnen Welt ihnen gefährlich seyn könnten, mithin könnte man folgern, der Erlaß müßte also lauten: **Ich Richter und Oberer erkläre, daß in Rücksicht des Ordensgliedes A. oder B. dieses göttliche Gebot: Erfülle deine Gelübde, nicht mehr vorhanden sey, weil dieses Ordensmitglied in Gefahr stehet sein Gelübd der Enthaltsamkeit zu brechen.** Allein dieser Einwurf ist vielmehr für, als wider mich, denn wenn eine sich entschließet Klosterjungfer zu werden, so ist sie nur gesinnet innerhalb den Mauern des Klosters ihr Cölibat zu beobachten, weil sie auf diese Art weniger der Gefahr ausgesetzet ist; hätte sie die Gefahren der offnen Welt nicht gescheuet, so hätte sie auch ohne den Schleyer anzunehmen ehelos verbleiben können; mithin legen die Or-

dens-

densleute ihre Gelübde wenigst stillschweigend trennungsweise also ab : **Ich verbinde mich zum feyerlichen Enthaltsamkeitsgelübd, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, im Falle nämlich dieser Orden nicht mehr geduldet würde, verbinde ich mich zu gar keinem, weil ich mich ausser dem Kloster nicht will der Gefahr der Verführung und Versuchung aussetzen.** Daß auf diese Art die Gelübde abgeleget werden, habe ich im 29sten §. meines Beweises gemeldet, und der Herr Anmerker hat mir in diesem Punkte nicht widersprochen. Werden sie aber auf diese Art trennungsweise abgeleget, so folget schon von sich selbsten, daß keine Dispensation nöthig sey, so bald ein Orden nicht mehr geduldet, und den Mitgliedern desselben die Klöster zu räumen geboten wird. Gesetzt aber auch die Gelübde würden nicht trennungsweise, wie ich gemeldet habe, abgeleget, so ist doch die Gefahr der Unenthaltsamkeit keine hinlängliche Ursach zu erklären, daß sich solche Umstände geäussert hätten, unter welchen dieses göttliche Gebot : **Erfülle deine Gelübde**, nicht mehr vorhanden ist ; denn als man noch junge Mädchen, derer Beurtheilungskraft nicht reif genug war, zur Profeß ließ, geschah es auch öfter, daß sie bey zunehmendem Alter erst einsahen, sie haben die Gabe der

Ent-

Enthaltsamkeit nicht, und dem ohngeachtet, daß sie in Gefahr stunden ihr Gelübd zu verletzen, ertheilte man ihnen doch keinen Erlaß, sondern wies sie nur zur Ueberwindung an, eben dieses kann man also auch in unserem Falle sagen.

Weil also keine hinlängliche Ursache vorgebracht werden kann, wegen welcher erkläret werden könnte, daß dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, nicht mehr vorhanden sey, als diese, weil die Gelübde dem Staate unnütz sind, so könnte man fragen, warum der Monarch die Ordensmitglieder auf die Begehrung der Dispensation angewiesen habe, da doch keine nöthig ist, indem man sie nur bedingnißweise, daß man sie so lang beobachten wolle, bis sie dem Staate nicht unnütz werden, ableget? Die Beantwortung dieser Frage lieget in der Gnade des gütigsten Monarchen, der jenen, die gewissensängstig sind, und die Sache nicht von der wahren Seite betrachten, erlaubt hat, von der geistlichen Obrigkeit die Erklärung einzuholen, daß sie von ihren Gelübden frey seyen. Ich habe also keineswegs wider die landesfürstliche Verordnung gehandelt, da ich sagte, es sey von Seite der geistlichen Obrigkeit keine Dispensation erforderlich, sondern ich habe dadurch nur erwiesen, wie gütig der Monarch sey, indem er

dadurch

dadurch das Gewissen der getrennten Ordensglieder befriedigt.

So hat auch der Herr Hofrath v. Sonnenfels, obgleich die Verordnung schon vorhanden war, daß die Klosterkandidaten 1000 Thaler einbringen dürfen, in seinen Polizeygrundsätzen §. 46. (*) erwiesen, daß diese Summe Ueberfluß sey, ohne daß er darum der landesfürstlichen Verordnung zu nahe getreten ist, sondern er hat dadurch nur erwiesen, wie gnädig der allerhöchste Hof gegen die Ordensleute sey, indem er ihnen erlaubte, von den eintretenden Mitgliedern eine Summe anzunehmen, obschon Höchstselber ihnen auch dieses zu untersagen berechtiget ist. Ich kann noch von einer andern Seite beweisen, daß mir die allerhöchste Verordnung nicht entgegen stehe. Denn daß das Gelübd des Gehorsams, und der Armuth ohne Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren, habe ich im 30. §. meines Beweises daher geleitet, weil beyde das Daseyn einer klösterlichen Obrigkeit voraussetzen, die aber in unserem Falle nicht mehr vorhanden ist!, und mithin die Erfüllung dieser zwey Gelübde den gewesenen Ordensmitgliedern moralisch unmöglich wird. Der Herr Anmerker hat mir dieses nicht widersprochen, mithin ist es um das einzige Gelübd der Enthaltsamkeit zu thun. Dieses Gelübd ist nach

der

der gegenwärtigen Verfassung ein trennendes Ehehinderniß. Das Recht trennende Ehehindernisse, die ihren Grund nicht in den natürlichen, oder geoffenbarten Gesetzen haben, einzusetzen, abzuschaffen, in denselben einen Erlaß zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht, das dem Landesfursten allein zustehet, wie es der Herr Hofrath v. Eybel in seiner Abhandlung von Ehedispensen gründlich erwiesen hat. Der Landesfürst kann seinen Majestätsrechten nicht entsagen, wie es eben die Lehrer des Staats- und Kirchenrechtes erweisen. Wenn also der Landesfürst die Ordensmitglieder um die Dispensation von dem trennenden Ehehindernisse des feyerlichen Enthaltsamkeitsgelübdes an die geistliche Obrigkeit anweiset, so bestellet er selbe als seinen delegirten, und abgeordneten Richter diese Gewalt in seinem Namen auszuüben, daraus dann folget, daß vermög der allerhöchsten Verordnung in unserem Falle keine Dispensation von Seite der geistlichen Obrigkeit betrachtet, als geistliche Obrigkeit nöthig sey, und dieses einzige hatte ich mir zu beweisen vorgenommen, wie man leicht sehen kann, wenn man meinen Beweis aufmerksam durchliest, und folglich ist mir die allerhöchste Verordnung nicht im geringsten entgegen. Daß aber ein feyerliches Enthaltsamkeitsgelübd kein solches trennendes Ehehinderniß sey, welches

aus den göttlichen Gesetzen entspringet, ist daher erweislich, weil es vor dem Grazian dem Verfasser des Dekrets kein trennendes, sondern nur ein verhinderendes Ehehinderniß war. Wenigstens folget aus diesem, was ich hier gesagt habe, daß die Ehen der getrennten Ordensmitglieder ohne einer Dispensation von Seiten der geistlichen Obrigkeit gültig wären, welches vor sich selbst, wenn man auch nicht erweisen könnte, daß sie zugleich erlaubt sind, in der bürgerlichen Gesellschaft beträchtliche Folgen nach sich ziehen kann. Auch wird in der Vorerinnerung gesaget, der Landesfürst habe den getrennten Ordensgliedern erlaubet in einen andern Orden zu treten. Dieses widerstrebet meinem Beweise nicht, denn wenn sie frey sind von ihren Gelübden, so erneuern sie selbe stillschweigend, sobald sie sich in einen andern Orden begeben. Die ihnen gegebene Erlaubniß auszuwandern ist eine landesfürstliche Gnade, indem kein Unterthan berechtigt ist, ohne der Einwilligung des Landesfürsten auszuwandern, und sich den Pflichten, zu denen er vermög dem Unterwerfungs- und Kräftenvereinigungsvertrag verbunden ist, zu entziehen. Diese Erlaubniß leget ihnen jedoch keine Verbindlichkeit auf sich ausser den Erbstaaten in fremde Klöster ihres Ordens zu begeben, weil sie sich in der Ablegung ihrer

Gelübde

Gelübde nur verbunden haben in ihrem Vaterlande, oder auch in diesem bestimmten Kloster A. oder B. zu verbleiben, welches daß es bey den Klosterjungfern gemeiniglich zu geschehen pflege, man nicht ohne Grund voraussetzen kann.

So vieles von der Vorerinnerung des Herrn Anmerkers. Ich werde nun von Abschnitt zu Abschnitt, wie die Anmerkungen verfasset sind, gehen, und meine Gegeneinwendungen machen.

Ueber den 1sten §.

Hier wird mir ausgestellet, **daß es überflüßig und ungewöhnlich, mithin nicht kunstmäßig zu sagen sey:** ein Gelübd sey ein von Gott **angenommenes** Versprechen. Ich will eine Stelle aus der Abhandlung des hochwürdigsten Abten Stephan Rautenstrauch, k. k. Direktoren der beyden theologischen Fakultäten zu Wien und Prag, über das Recht des Landesfürsten ein reiferes Alter für die Klostergelübde vorzuschreiben, hersetzen, die folgendes Inhaltes im 2ten und 3ten §. ist. „ Es ist offenbar, daß die Gelübde zu der Klasse der Versprechungen, „ und mithin auch der Schänkungen gehören, „ daher sieht man leicht ein, daß all dasjeni-

„ ge, was dem Versprechen und der Schan-
„ kung wesentlich ist, ebenfalls in jedem Ge-
„ lübde vorhanden seyn müsse. Nun sind in
„ einer jedweden Versprechung und Schankung
„ drey wesentliche Dinge anzutreffen. Er-
„ stens: daß derjenige, der etwas verspricht
„ und schenkt, die Gewalt zu versprechen und
„ zu schenken habe, ohne der man sich nicht
„ einmal ein Versprechen vorstellen kann. Fer-
„ ner muß das, was wir verheißen, oder
„ schenken, unser seyn. — — — Letztlich
„ damit die Versprechung und die Schankung
„ vollkommen sey, muß derselben Anneh-
„ mung dazu kommen, denn bevor die Sa-
„ che angenommen wird, versteht sichs noch
„ nicht, daß sie in die Eigenthümlichkeit und
„ Besitzung dessen, dem wir sie versprochen,
„ oder geschenket haben, übergangen sey, und
„ der Verheisser ist nicht schuldig sie zu lei-
„ sten. Derohalben ist es ausser Zweifel,
„ daß alles dieses auch in jenen Gelübden,
„ welche die Ordensprofession ausmachen, vor-
„ handen seyn müsse." Eben diese Erklä-
rung des Gelübdes giebt Herr von Boutigni, ein französischer Rechtsgelehrter, in der Abhandlung von der Macht des Königs in Absicht auf die Bestimmung des zur Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde erforderlichen Alters seiner Unterthanen in der 99sten Seite, die

nach

nach der wienerischen Uebersetzung folgendes Inhaltes ist: „ Gleichwie drey Sachen zur „ Giltigkeit einer Schankung unumgänglich „ erfodert werden, nämlich derjenige, wel- „ cher etwas verschenken will, hierzu die Macht „ habe, daß er von dem Geschenke der wah- „ re Eigenthümer sey, und daß dieses Ge- „ schenk auch angenommen werde; so kann „ man auch behaupten, daß zur Gültigkeit „ der feyerlichen Gelübde eben diese drey Sa- „ chen unumgänglich erforderlich seyen; weil „ eigentlich zu reden ein feyerliches Gelübd „ nichts anders, als ein freywilliges Geschenk „ ist, das wir Gott dem Herrn machen. (D. „ Thom. 22. q. 88. art. ad responf. genera „ in summa) Derjenige, welcher ein Gelübd „ thun will, muß hierzu die Macht, und die „ Fähigkeit haben. Er muß Eigenthümer „ der Sache seyn, die sein Gelübd betrifft. „ Sein Gelübd muß angenommen wer- „ den " sind die Worte des französischen Rechtsgelehrten. Zudem saget der Herr Anmerker selbst: Sind die angelobten Dinge von der Natur und Beschaffenheit, daß hiedurch die Ehre Gottes auf eine nicht allgemeine Weise befördert, oder wenigstens die Ausübung anderer Tugenden leichter gemacht werde, so ist es gewiß, daß die Zusage Dinge von sol-

cher Art zu erfüllen Gott angenehm ist, und folglich gleich bey ihrer ersten Geburt von Gott angenommen wird. Nun aber kann ich ein Versprechen, das bey seiner ersten Geburt von Gott angenommen wird, ein von Gott angenommenes Versprechen nennen, gleichwie ich ein Kind, welches nach seiner Geburt getaufet wird, ein getauftes Kind nennen kann. Es ist mithin nicht überflüßig und ungewöhnlich, sondern kunstmäßig zu sagen: Ein Gelübd sey ein von Gott angenommenes Versprechen. Freylich ist es nicht nöthig, daß Gott mit Worten, oder mit Thaten an Tag lege, er habe ein Gelübd angenommen, ich habe auch dieses niemal behaupten wollen, genug ist es, daß ich aus den Endzwecken der Dinge, und folglich aus seinen Vollkommenheiten erkennen kann, daß er ein Versprechen etwas besseres auszuüben annimmt, und dieses ist ein hinlänglicher Grund, ein Gelübd ein von Gott angenommenes Versprechen zu nennen, gleichwie es ein hinlänglicher Grund ist das Versprechen eine unerlaubte Handlung auszuüben, ein von Gott nicht-angenommenes Versprechen zu nennen, weil ich aus der bloßen Vernunft erkenne, daß eine solche Annehmung seinen Vollkommenheiten widerspricht, wenn er auch dieses nirgends mit Worten, oder mit Thaten an Tag geleget

hätte.

hätte. Endlich ist es ein bloßer Wortstreit, ob zu der Erklärung eines Gelübdes das τὸ angenommenes gehöre, oder nicht? und trägt nichts bey zur Entscheidung der Frage: Ob eine Dispensation in den Ordensgelübden der getrennten Ordensglieder nöthig sey? welche Frage doch der Endzweck der gemachten Anmerkungen ist.

Ueber den 2ten §.

Nicht einmal im weitern Verstande ist jenes, zu dem man ohnehin durch ein Gesetz verbunden ist, ein Gelübd; denn Gott hat ein vollkommenes Recht (jus perfectum) eine durch die Gesetze gebotene Handlung von uns zu fodern, ein Gelübd aber ist ein Gott gemachtes Geschenk, wie vorher gemeldet wurde. Nun kann nur eine solche Sache geschenket werden, die zu fodern der Beschenkte kein vollkommenes Recht hat; wenn also eine durch die Gesetze gebotene Handlung Gott angelobet werden könnte, so hätte Gott ein vollkommenes Recht die Handlung A zu fodern, in so weit sie geboten ist, und hätte zugleich kein vollkommenes Recht die nämliche Handlung A zu fodern, in so weit sie gelobet werden könnte: nun aber ist es ein Widerspruch, ein vollkommenes Recht haben, und zugleich keines haben

eine Sache zu fodern, folglich kan nicht einmal im weiteren Verstande eine durch die Gesetze gebotene Handlung ein Gelübd seyn.

Ueber den 3ten §.

Weil der Herr Anmerker in diesem Abschnitte mit mir einstimmig ist, habe ich nichts zu sagen.

Ueber den 4ten §.

Sowohl die weltliche, als die geistliche Obrigkeit giebt zu, daß das Recht zu dispensiren mit dem Rechte zu erklären einerley sey, so lang nämlich die Rede ist von einem Erlaß, der in göttlichen Gesetzen ertheilet werden sollte. Da ich mich über diesen Punkt schon in der Vorerinnerung erkläret habe, so ist nicht nöthig es hier zu wiederholen. Es ist zwar wahr, daß auch ein Lehrer, oder eine Unterobrigkeit erklären könne, es haben sich solche Umstände geaüßert, unter welchen dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, in Rücksicht der Diesheit A oder B (individuum) nicht mehr vorhanden ist, allein eine solche Erklärung ist eine **unterrichtende**, (doctrinalis) welche durch den Schlüssel der Wissenschaft und Erkenntniß geschieht, und welche nicht hinläng-

länglich ist die Diesheit A oder B von ihren Gelübden zu befreyen; hingegen wenn diese Erklärung vom Oberrichter gemacht wird, so ist sie eine **gerichtliche**, und **gesetzmässige** Erklärung, (legalis) welche nicht blos durch den Schlüssel der Wissenschaft, sondern zugleich durch den Schlüssel der **Macht** und **Gewalt** geschieht, und die hinlänglich ist, die Diesheit A. oder B. von ihren Gelübden zu befreyen. Es kann auch ein Lehrer, oder eine Privatperson erklären, dieses oder jenes Gelübd ist dem Staate, oder der Kirche schädlich ohne daß darum das Gelübd seine Verbindlichkeit verlieret, weil diese Erklärung nicht **gesetzmässig** ist; hingegen wenn eine Kirchenversammlung erkläret, das Gelübd A ist dem Staate schädlich, wer wird mir da nicht zugeben, daß das Gelübd A seine Verbindlichkeit verliere? indem diese Erklärung **gesetzmässig** ist. Eben wenn ein Lehrer des Kirchenrechtes einem seelsorgenden Pfründner erklärte, es seye eine von jenen Ursachen vorhanden, die von der Pflicht zu residiren entschuldigen, ist der Pfründner dennoch zu residiren verbunden; wenn aber dieses sein Bischof erkläret, so ist er von der Verbindlichkeit zu residiren befreyet. Es ist mithin unumstößlich, daß der Erlaß in göttlichen Geboten eine vom Oberrichter **gesetzmässig**

gegebene Erklärung sey, daß sich solche Umstände geäußert haben, unter welchen das göttliche Gebot A oder B in Rücksicht der Diesheit A oder B nicht mehr vorhanden ist.

Ueber den 5ten bis 9ten §.

Bedingte Gelübde hören von sich selbst auf, sobald das Bedingniß, an welches sie gebunden sind, nicht mehr vorhanden ist, dies ist: sie hören von sich selbst auf objective, aber subjective in Rücksicht nämlich jener Person, die mit den Gelübden gebunden ist, hören sie erst damal auf, wenn diese gewiß weiß, daß das Bedingniß nicht mehr vorhanden sey. Wenn man nun auf keine andere Art das Nichtdaseyn des Bedingnisses gewiß wissen kann, als durch die gesetzmässige Erklärung der Obrigkeit, so ist, ehe diese ertheilet wird, Niemand von seinem Gelübde frey, und in diesem Falle ist eine Dispensation nach dem vorhergegebenen Begriffe derselben schon vorhanden. Da die Ordensgelübde unter dem Bedingnisse, daß sie weder der Kirche, noch dem Staate schädlich seyn dörfen, abgeleget werden müssen, so höret ihre Verbindlichkeit nicht auf, bis das Nichtdaseyn dieses Bedingnisses die Obrigkeit gesetzmässig erkläret hat. Ist die Erklärung irrig (sagt der Herr

Anmerker) so bleibt immer die Schuldigkeit das Gelübd zu erfüllen. Ich würde mich nie gewaget haben dieses zu sagen; denn wenn meine Obrigkeit gerichtlich erkläret, das Bedingniß, unter welchem ich ein Gelübd abgeleget habe, sey nicht mehr vorhanden, so stehet es mir nicht zu, zu untersuchen: ob diese Erklärung irrig sey? und ich bin in meinem Gewissen von der Erfüllung des Gelübdes frey. Mithin wenn die geistliche Macht gerichtlich erkläret, mein Gelübd sey der Kirche, oder wenn die weltliche Macht erkläret, mein Gelübd sey dem Staate schädlich, so habe ich als Unterthan dieser beyden Mächte kein Recht zu untersuchen: ob sich eine von beyden geirret habe? denn um mit gutem Gewissen handeln zu können, wird nur eine moralische Gewißheit von der Zuläßig- oder Unzuläßigkeit einer Handlung erfodert, sobald aber die Obrigkeit gerichtlich die Schädlichkeit eines Gelübdes erkläret, so erhalte ich durch diese Erklärung eine moralische Gewißheit, daß mein Gelübd aufgehöret habe. Ein anders ist also eine gesetzmässige Erklärung der Obrigkeit, und ein anders die Erklärung eines Privaten, die nicht durch die Schlüssel der Macht, und Gewalt gegeben wird. Die zweyte, nicht aber die erste bin ich berechtiget zu untersuchen, ob sie irrig sey?

Ist aber die Erklärung gründlich und wahrhaft (fährt der Herr Anmerker fort) so ist kein Gelübd mehr vorhanden, und die Lossprechung davon ist keine willkührliche Gnade, sondern ein pflichtmässiger Spruch der Obrigkeit. Ich gebe es gerne zu, daß die Dispensation in göttlichen Geboten keine willkührliche Gnade sey, denn dieses folget unmittelbar aus dem Begriffe, den ich schon in der Vorerinnerung von dem Erlasse in göttlichen Geboten gegeben habe. Der menschliche Gesetzgeber dispensirt in seinem eigenen Gesetze auf diese Art: Ich ertheile meinem Unterthane A. einen Erlaß in meinem Gesetze B. obschon keine Umstände vorhanden sind, wegen welchen mein Gesetz B. in Rücksicht des Unterthans A. aufgehöret hat. Dieses ist willkührlich und arbitrarisch, hingegen höret bey den göttlichen Gesetzen diese Willkührlichkeit auf, und die Obrigkeit dispensiret nicht also: Ich ertheile dem Unterthane A. einen Erlaß in dem göttlichen Gesetze B. ob sich gleich keine Umstände geäussert haben, wegen welchen dieses göttliche Gebot B. in Rücksicht des Unterthans A. nicht mehr vorhanden ist; sondern die Dispensation lautet also: Ich erkläre gesezmässig, daß sich solche Umstände ge-

äussert

äussert haben, unter welchen das göttliche Gebot B. in Rücksicht des Unterthans A. nicht mehr vorhanden ist.

Ueber den 10ten bis 21sten §.

Von dem philosophischen Ursprunge der Staaten ist der Herr Anmerker mit mir der Meinung, daß zwar ihre Wesenheit, nicht aber auch ihre Förmlichkeit (ob sie nämlich diese, oder jene Regierungsform haben) vom Naturrechte geboten sey, jedoch saget er ungewöhnlich, und nicht kunstmässig, daß der Despotismus unter die Gattungen der Regierungsformen gehöre. Die Regierungsform ist die Art, auf welche der gemeinschaftliche Wille erkläret wird. Dieser kann erkläret werden durch die **Mehresten**, durch den **Ausschuß**, oder durch einen **Alleinherrscher**, im ersten Falle ist eine **Demokratie**, im zweyten eine **Aristokratie**, und im dritten eine **Monarchie** vorhanden. Diese sind die drey einfache Regierungsformen, und es hat noch kein Publizist, oder Staatist jemal bejahet, daß unter diese Klasse der Despotismus gehöre. Jene Staaten sind nicht glücklich, die unter den Fesseln des Despotismus seufzen. Der göttliche Stifter der christlichen Religion (sagt der Herr Anmerker)

ver-

verwirft keine von diesen so verschiedenen Regierungsarten; allein ich getraue es mir nicht zu behaupten, daß ein Monarch, der seinen Thron durch eine despotische Regierung entehret, seine Pflicht erfulle, und Gott angenehm sey.

Hier werden auch einige Majestätsrechte bestimmet, die zwar aus der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft fliessen, derer Bestimmung aber sehr unvollkommen, und mangelhaft ist, wenn die Absicht des Herrn Anmerkers war, sie in ihrem ganzen Umfange, und nach ihrer wahren Beschaffenheit darzustellen, und insonderheit ist dieser Ausdruck nicht allerdings gar zu richtig, daß der Landesfürst einverständlich mit den geistlichen Vorstehern die seinen Staaten nachtheilige Kirchenzucht nicht zu geduldden berechtiget sey. Das Staats- und Kirchenrecht lehret uns das Gegentheil, und saget, sobald die äussere Kirchenzucht dem Staate anfängt schädlich zu werden, ist der Landesfurst eigenmächtig berechtiget, sie in seinen Staaten abzuschaffen, weil das Recht aufzusehen, daß die Kirche dem Staate nicht schädlich werde, ein Majestätsrecht ist, in dessen Ausübung ihn die geistliche Macht keineswegs hindern kann. Frankreich nahm die Reformationsdekrete der Trienter Kirchenversammlung nicht an, fragte

aber

aber das Konzilium nicht um seine Einwilligung, daß es in diesem Königreiche nicht sollte kundgemacht und angenommen werden. Glücklich sind jene Staaten (sind die Worte des Herrn Anmerkers) wenn beyde Mächte sich in ihren gemessenen Schranken halten; also umgekehrt sind die Staaten nicht glücklich, wenn die geistliche Macht ihre Gränzen überschreitet, sie überschreitet aber ihre Gränzen, wenn sie fodert, daß der Landesfürst ihre Einwilligung einholen sollte, wenn er einige zur äusseren Kirchenzucht gehörige, dem Staate aber schädliche Sachen abstellen will, indem die geistliche Macht vom Christus kein Recht erhalten hat zu bestimmen, was dem Staate schädlich sey oder nicht, und mithin ist es nicht nöthig, daß die geistliche Macht auch ihre Einwilligung gebe, wenn der Landesfürst etwas dem Staate schädlich zu seyn erkläret. Schon oft ist der christlichen, und besonders der katholischen Lehre der Vorwurf gemachet worden, daß sie der Gesetzgebung und Glückseligkeit der Bürger unübersteigliche Hindernisse in Weg stelle, sind die Worte des Herrn von Sonnenfels im 329sten §. der Polizeygrundsätze; dieser Vorwurf würde ihr aber gewiß nie gemacht worden seyn, wenn die geistliche Macht ihre Gränzen nicht überschritten

hätte,

hätte, indem Christus seine Kirche so eingesetzet hat, daß man Gott vollkommen auf die von ihm bestimmte Art verehren könne, ohne dem Staate im mindesten schädlich zu seyn. Aus diesem folget dann, daß der Landesfürst berechtiget sey eigenmächtig dem Staate schädliche Orden nicht zu dulden, und jenen, die er duldet, Amortisationsgesetze zu geben, den Bettelmönchen aber (wenn er noch einige dulden will) das Sammeln einzustellen, und sie zur Arbeit, wie es ihr Ordensstifter vorgeschrieben hat, anzuweisen, ohne sich mit Predigen, Beichthören, und mit der Seelsorge abzugeben, welche ihnen nicht zustehet, und zum Endzwecke ihres Daseyns nicht gehöret. Ich habe mit meinen Händen gearbeitet, und will arbeiten, und will es festiglich, daß alle meine Brüder arbeiten sollen, eine Arbeit, die ehrbar ist, und jene, die keine Arbeit können, sollen eine lernen, nicht zwar aus Habsucht den Lohn der Arbeit einzuziehen, sondern wegen dem guten Beyspiel, und um dem Müssiggange nicht Platz zu lassen. Und wenn man uns für unsere Arbeit nicht belohnet, dann können wir unsere Zuflucht zu dem Tisch des Herrn nehmen, und von Haus zu Haus um ein Almosen gehen, heißt es in dem Testamente des heiligen

ligen Franzens von Asissi. Warum gehet man aber zu dem Tisch des Herrn, ehe man weiß, ob man belohnet würde, wenn man arbeiten wollte?

Ueber den 22sten §.

Hier werde ich aufgefodert zu beweisen, daß der Monarch nicht nur allein die aufgehobenen Orden, sondern auch ihre Gelübde selbst für schädlich erkennet habe. Wenn ich sagen wollte, was ich schon in der Vorrede gemeldet habe, daß ich meinen Beweis von der Unnothwendigkeit der Dispensation nur in thesi geschrieben habe, wenn nämlich was immer für ein Landesfürst in was immer für einem Lande die Gelübde einiger Orden dem Staate für schädlich erklärte, ohne darauf acht zu haben, ob sie unser Landesfürst nach seinen gegenwärtigen weisesten Anfügungen für schädlich erkläret habe? so bleibet mein Beweis unumstößlich, wenn ich auch nicht erweisen könnte, was der Herr Anmerker hier von mir fodert, daß nämlich unser Monarch nicht nur allein die Orden, sondern auch selbst ihre Gelübde für schädlich erkläret habe; weil ich mich aber freywillig darauf eingelassen habe, daß meine Schrift auch auf jene Umstände, di sich in unsern Erbstaaten befinden, anwendbar sey,

so kann ich jenes, was man von mir fodert, desto leichter vollständig beweisen, da ich es ohnehin schon zum Theil in der Vorerinnerung dort erwiesen habe, wo der ächte Verstand der landesfürstlichen Verordnung, welche die getrennten Ordensglieder die Dispens in ihren Gelübden bey Behörde zu begehren anweiset, entwickelt wird.

Die getrennten Ordensglieder haben durch das Gelübd des Gehorsames sich verbunden, einer klösterlichen Obrigkeit des Ordens A. dessen Mitglieder sie waren, zu gehorsamen. Der Monarch will nicht, daß diese klösterliche Obrigkeit in die Zukunft existiren sollte, und dieses darum, weil die Existenz jener Gesellschaft, die dieser klösterlichen Obrigkeit vorstehen sollte, dem Staate unnütz ist. Ist die Existenz einer solchen Gesellschaft unnütz, so ist auch der Gehorsam, den diese Gesellschaft ihrer gewesenen klösterlichen Obrigkeit leisten sollte, dem Staate unnütz, weil das Daseyn einer solchen Gesellschaft, und der Gehorsam, den diese Gesellschaft einer klösterlichen Obrigkeit leisten sollte, unzertrennlich sind; denn wenn das nöthige Mittel einen Endzweck zu erhalten, dem Staate unnütz ist, so ist auch der Endzweck selbst unnütz, weil ohne dem nöthigen Mittel der Endzweck nicht existiren kann. Das Mittel einer klösterlichen Obrigkeit zu gehorchen, ist die Existenz derselben, nun aber hat unser

Monarch

Monarch erkläret, die Existenz der klösterlichen Obrigkeit der aufgehobnen Orden sey dem Staate unnütz, folglich hat er erkläret, daß der Endzweck dieser Obrigkeit, nämlich das Gelübd des Gehorsames, dem Staate unnütz sey.

Durch das Gelübd der Armuth haben sich die getrennten Ordensglieder verbunden, nur insgemein bewegliche, oder unbewegliche Güter zu besitzen, jedes einzelne Ordensmitglied aber durfte ohne dem Vorwissen, und Einwilligung ihrer klösterlichen Obrigkeit nichts besitzen. Das nöthige Mittel nur gemeinschaftlich etwas zu besitzen ist die Existenz jener Gesellschaft, bey der die gemeinschaftliche Besitzung vorhanden ist; die Existenz dieser Gesellschaft hat der Monarch dem Staate für unnütz erkläret, also hat er folgeweise auch die gemeinschaftliche Güterbesitzung dieser Gesellschaft für unnütz erkläret. Das nöthige Mittel ohne der Erlaubniß der klösterlichen Obrigkeit nichts insonderheit zu besitzen, ist die Existenz dieser klösterlichen Obrigkeit. Die Existenz derselben hat aber der Monarch für unnütz erkennet, folglich hat er das Gelübd der Armuth für unnütz erkennet.

Ich habe im 29sten §. meines Beweises gesaget, daß die eintretende Ordensglieder das Gelübd der Enthaltsamkeit wenigstens stillschweigend trennungsweise also ablegen: Ich ver-

 pflichte

pflichte mich zum feyerlichen Enthaltsamkeitsgelübd, so lang ich ein Ordensglied bleiben darf, widrigenfalls aber, wenn dieser Orden im Staate nicht mehr geduldet würde, verpflichte ich mich zu gar keinem. Der Herr Anmerker hat mir dieses nicht widersprochen, daraus ich dann folgre, daß jedes einen Orden antretendes Mitglied diesen Orden mit seinen Regeln, mit seiner Lebensart und mit seinen Handlungen betrachtet als das Mittel ansehe, den Versuchungen zu widerstehen, und die angelobte Enthaltsamkeit zu beobachten. Der Monarch saget, diesen Orden, diese Lebensart, diese Ordensregeln zum Mittel wählen, damit man sich fähig mache diesen Endzweck, daß man die evangelischen Räthe beobachten könne, zu erhalten, ist dem Staate schädlich, mithin hat er erkläret, daß das Gelübd der Enthaltsamkeit, welches man nur durch ein dem Staate schädliches Mittel zu beobachten sich verpflichtet hat, dem Staate ebenfalls schädlich sey.

Durch diesen Beweis, den ich von jedem der drey klösterlichen Gelübde insonderheit gemacht habe, daß sie der Landesfürst dem Staate schädlich erkennet habe, fällt ein Einwurf, den man mir machen könnte, von selbst weg. Man könnte mir nämlich einwenden, die Ausübung

übung der evangelischen Räthe könne dem Staate nicht schädlich seyn, weil sie Christus selbst eingesetzet hat; nun aber ist die Ausübung der Klostergelübde die Ausübung der evangelischen Räthe; folglich kann ein Landesfürst die Klostergelübde dem Staate nicht für schädlich erklären. Die Antwort auf diesen Einwurf ist leicht, sobald man die evangelischen Räthe betrachtet entweder an und für sich selbst, (in abstracto) oder wenn man sie betrachtet unter den Umständen von denen sie begleitet werden; (in concreto) dieß ist, wenn man betrachtet die **Person**, von der, die **Art**, auf welche, die **Zeit**, in welcher, und die **Mittel**, durch welche sie ausgeübet werden. Die evangelischen Räthe an und für sich selbst betrachtet, können dem Staate nicht schädlich seyn, wohl aber unter den Umständen, die sie begleiten. Wenn jemand einen Orden erwählet, so sieht er denselben als ein **Mittel** an, welches seinem Temperamente, seinen Leibeskräften, und seinen übrigen Umständen am angemessensten ist, die evangelischen Räthe zu beobachten, einen andern Orden sieht er für seine Umstände nicht anpassend diese zu beobachten, ausser einem Kloster im weltlichen Stande will er sie auch nicht beobachten, denn wenn er dieses gewollt hätte, wär es ihm nicht nöthig gewesen, in einen Orden zu treten. Wenn es nun ge-

schieht, daß ein Orden dem Staate anfängt schädlich zu werden, so werden es folgeweise auch die Mittel; und die Art, auf die sich einer verpflichtet hat die evangelischen Räthe zu beobachten, oder was eines heißt: es werden die evangelischen Räthe, oder die Ordensgelübde in concreto dem Staate schädlich. Weil aber die evangelischen Räthe von den Ordensleuten nie in abstracto, sondern in concreto abgeleget werden, so ist es deutlich, daß ein Landesfürst, der einen Orden dem Staate für schädlich erkläret, folgeweise auch dieses von den Ordensgelübden erkläre, weil der Endzweck damal nothwendig dem Staate schädlich seyn muß, wo die Mittel, durch die man sich zu einem Endzweck verpflichtet hat, dem Staate schädlich sind.

Selbst aus der landesfürstlichen Verordnung, in welcher die getrennten Ordensglieder angewiesen werden, sich um die Dispens bey Behörde zu melden, kann ich erweisen, daß der Monarch die Ordensgelübde in concreto für unnütz erkläret habe, obschon der Herr Anmerker in der Meynung ist, diese Verordnung sey gegen mich; denn in dem Vorhergehenden ist es erwiesen worden, daß in Gelübden dispensiren nichts anders heißen könne, als gesetzmässig erklären, daß sich solche Umstände geäussert haben, unter welchen

dieses

dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, in Rücksicht dieses oder jenes Ordensmitgliedes nicht mehr vorhanden ist; wenn also keine solche Umstände vorhanden sind, kann kein Erlaß ertheilet werden. Hätte der Monarch nur die Ordensregeln, nicht aber zugleich folgeweise die Ordensgelübde in concreto für unnütz erkennet, so wären keine Umstände vorhanden, unter welchen dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, die getrennten Ordensglieder nicht mehr verbände; in diesem Falle nun hätten sie keinen Erlaß in ihren Gelübden erhalten können. Weil also der Landesfürst erkläret hat, daß sie dispensiret werden können, so hat er folgeweise auch erkläret, daß sich ein Umstand geäussert habe, unter welchem dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, in Rücksicht der getrennten Ordensglieder nicht mehr vorhanden ist, dieß ist: er hat folgeweise erkläret, diese Gelübde seyen in concreto dem Staate schädlich.

Nun läßt sich die weise Vorsicht des gütigsten Monarchen einsehen, die er dadurch geäussert hat, daß er die getrennten Mitglieder die Dispens bey Behörde zu begehren angewiesen hat. Denn eben dadurch begreift der einsichtigere Theil, seine Verordnung sey in diesem Verstande zu nehmen, daß sich wirk-

lich ein Umstand geäussert habe, unter welchem dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, in Rücksicht der getrennten Ordensglieder nicht mehr vorhanden ist, oder daß ihre Ordensgelübde in concreto dem Staate schädlich seyen, und folglich keine Dispensation von Seiten der Geistlichkeit erfodert werde; denn wenn sie nicht schädlich wären, könnte keine Dispensation ertheilet werden, und durch eben dieses, durch welches er dem einsichtigern Theile die Schädlichkeit der Ordensgelübde in concreto genommen stillschweigend, und folgeweise erkläret hat, hat er zugleich den Gewissensängstigen allergnädigst ein Mittel gegeben, durch welches sie beruhiget werden.

Weil ich also erwiesen habe, daß der Landesfürst stillschweigend und folgeweise auch die Ordensgelübde selbst in concreto genommen für unnütz erkläret habe, so glaube ich, wird der Herr Anmerker keinen Anstand haben meiner Meinung beyzupflichten, indem er selbst saget, daß hier der Streitpunkt liege, und hier der Rhodus und Saltus sey.

Ueber den 23sten und 24sten §.

Man wird finden (sagt hier der Herr Anmerker) daß alle Orden gleiche Gelübde haben, aber nicht alle Orden mit ihren Ge-

Gelübden gleiche Ordensregeln verknüpfen. Diesen Satz unterscheide ich: Alle Orden haben gleiche Gelübde der Wesenheit nach; in so weit sich nämlich alle zur Erfüllung der evangelischen Räthe nach ihrer Wesenheit verpflichten, gebe ich zu; alle Orden haben gleiche Gelübde in so weit sich alle verpflichtet haben gleiche **Mittel** zu ergreifen, durch welche sie die evangelischen Räthe beobachten wollen, läugne ich. Jeder (wie ich schon gesaget habe) wählet sich einen Orden, den er als ein ihm anständiges **Mittel** ansieht, die evangelischen Räthe beobachten zu können, durch ein andres **Mittel**, oder in einem andern Orden sie zu erfüllen verpflichtet er sich nicht, denn wenn dieses wäre, so könnten die aufgehobenen Ordensglieder gezwungen werden in einen andern Orden zu treten, welches doch der Wille unsers Monarchen nicht ist, indem er ihnen freystellet, ob sie es thun wollen, oder nicht? Man muß also immer die Gelübde in abstracto von den Gelübden in concreto genommen gut unterscheiden, davon unten wieder Meldung gemacht werden wird.

Der Staat (wird weiter gesaget) ist einem organischen **Körper gleich. Es gehören hierzu verschiedene Glieder** &c. Aber dieser organische Körper, zu dem verschiedene Glieder gehören, bedarf doch der Or-

densglieder nicht, indem Staaten lang ohne diesen Gliedern gestanden, und gut gestanden sind. Freylich ist die Religion eine von den besten Stützen des Staats, aber sie wird auch immer eine Stütze desselben bleiben, wenn es gleich wenigere, oder gar keine Ordensglieder gäbe; denn die Religion ist auch damal die stärkste Stütze des Staats gewesen, als die Welt noch keine Mönche kannte, und sie hat auch ohne ihnen in vielen Staaten anständige Wohnungen gehabt.

Daß sich die Benediktiner, und andere Orden Verdienste um die Gelehrsamkeit gemachet haben, gebe ich gerne zu, aber die großen Männer, welche jeder Orden hatte, würden auch groß gewesen seyn, wenn sie in keinem Orden gewesen wären, indem sie nur ihr Talent und ihr Genie, nicht aber das Ordenskleid, welches sie trugen, gelehrt gemacht hat. Indessen wenn hier der Ort wäre, wär es leicht zu erweisen, daß das klösterliche Leben einem guten Kopfe viel mehr verhinderlich, als behilflich sey eine gründliche Gelehrsamkeit zu erwerben, denn man hält noch in den meisten Orden und Klöstern sehr wenig auf die Belletrie, auf eine ächte Metaphysik, auf die Geometrie, auf das Natur- Staats- und Völkerrecht. Ein Leibniz, ein Wolf, ein Newton, ein Daries, ein Martini, ein Sonnen-

nenfels, ein van-Espen, ein Eibel, und andere große Männer der itzigen Zeiten sind in den Klöstern unbekannt, einige elende Kasuisten und scholastische Theologen, die ihre ganze Wissenschaft auf unnütze Spitzfindigkeiten, und lächerliche Streitfragen gründen, sind die Abgötter der meisten Mönche; kein Wunder darnach, daß die Mönchentheologie bey den schönen Geistern zum allgemeinen Gegenstand der Satyre geworden ist. Ich will einige lächerliche Streitfragen, mit denen einst die Theologen ihre Zeit verschwendeten, anführen. Man stritte nämlich: **Ob alle Leute, wenn der Mensch nicht gefallen wäre, männlichen Geschlechtes würden gewesen seyn? ob der Feuerhimmel einer runden, vierecktigten, oder anderer Figur sey? ob der Sohn Gottes auch die Natur eines Kürbis, Esels, Schlange ꝛc. oder gar die sündliche Natur des Menschen hätte annehmen können? ob er wäre Mensch geworden, wenn Adam nicht gesündiget hätte? ob es auch eine gute Taufformel gewesen wäre, wenn sie der Heiland im Namen Buff Baff eingesetzet hätte? was es wäre, das die Mäuse fressen, wenn sie über eine Hostie geriethen, und was man mit ihnen anfangen solle? ob die Seelen und Leiber**

der

der Seligen in dem Feuerhimmel, oder im Wasser- und Krystallhimmel bey den Engeln gleich über dem Firmamente wohnten? zu geschweigen mehr dergleichen unnütze Hypothesen, mit denen man sich einst eifriger abgab, als mit Festsetzung und Erweisung der Glaubenssätze, in welchen einzigen doch die Pflicht eines dogmatischen Theologen bestehet. Auch der Probabilismus, der seine Geburt den Klöstern zu danken hat, ist kein guter Beweis von der Fürtreflichkeit der Mönchentheologie, zu geschweigen, daß sie dadurch auch nicht kunstmäßig gehandelt haben, daß sie die polemische Theologie mit der dogmatischen vermischten. Doch ich muß von dieser Sache abbrechen, indem dieser Gegenstand eine besondere Abhandlung verdiente; dieses einzige will ich noch zum Schluß erinnern, daß Maria Theresia höchstseligen Angedenkens in einer Verordnung vom 13ten Oktober 1770. höchstweislich befohlen habe, daß bey allen Orden die Studien nach der Lehrart der wienerischen hohen Schule gelehret werden sollten, dadurch die Gelegenheit sich mit unnützen Streitfragen und Schulfuchsereyen abzugeben gehemmet wurde.

Gleich unten heißt es wieder: **Es kann die schädliche Ordensregel verworfen werden, ohne daß zugleich auch die für sich**

nicht

nicht schädliche Gelübde zu verwerfen ein rechtmässiger Grund sey. Auf dieses würde schon geantwortet: die Gelübde für sich selbst in abstracto sind dem Staate nicht schädlich, aber die **Mittel**, durch die sich jemand einzig die Gelübde zu beobachten verbunden, dieß ist: der Orden den er angetreten hat, dieser ist schädlich; wenn aber dieses Mittel unerlaubt wird, so ist keine Verbindlichkeit zu den Gelübden mehr vorhanden, weil man sich nur zu diesem **Mittel** verpflichtet hat, denn sonsten, wenn sich die getrennten Ordensglieder zu andern **Mitteln**, oder was eines ist in **andern Orden** ihre Gelübde zu erfüllen verbunden hätten, wären sie anzuhalten gewesen in einen andern Orden zu treten, und der Monarch hätte ihnen dieses nicht freystellen können.

Man wendet mir auch dieses Gleichniß ein: Nach der Entscheidung des Pabstes Benedikt des XIV ist ein Profeß, der gerichtlich aus seinem Orden verstossen wird, dennoch zu den Ordensgelübden verbunden: also auch, wenn der Landesfürst einen Orden nicht mehr duldet, sind die gewesenen Ordensglieder zu ihren Gelübden verbunden: allein der Unterschied zwischen diesen zween Fällen ist auffallend. Ein Profeß, der gerichtlich aus seinem Orden verstossen wird, wird wegen verübten Verbrechen verstossen; wenn er nun von den Gelübden frey

wäre, so könnte er aus seinen Verbrechen einen Vortheil ziehen, und könnte jeder, der des Klosterlebens überdrüssig ist, solche Verbrechen begehen, um von den Gelübden frey zu seyn, und wenn ein wegen begangenen Verbrechen Ausgestossener von seinen Gelübden frey wäre, so müßte dieser Satz wahr seyn: Das göttliche Gebot: Erfülle deine Gelübde, ist in Rücksicht des Ordensmitgliedes A. darum nicht mehr vorhanden, weil er ein Verbrechen begangen hat. Wer kann die Wahrheit dieses Satzes bejahen? Im Gegentheile, wenn der Landesfürst einen Orden nicht mehr duldet, kömmt dieser Satz heraus: Das göttliche Gebot: Erfülle deine Gelübde, ist in Rücksicht der Ordensglieder A. B. C. und so weiter darum nicht mehr vorhanden, weil ihnen das Mittel, durch welches sie sich einzig zur Beobachtung ihrer Gelübde verbunden haben, nicht mehr erlaubt ist, oder was eines heißt, weil ihnen nicht mehr erlaubet ist in ihrem Orden zu verbleiben. Es sind also diese zween Fälle, aus welchen das Gleichniß bestehet, ganz unterschieden, und der Zustand eines ausgestossenen Professen gehöret gar nicht her.

Uebri-

Uebrigens ist dieser Ausdruck: Ein Profeß wird von seiner Religion verstossen, unrichtig und nicht kunstmässig, denn die Religion ist eine bestimmte Art Gott zu verehren; die Gesellschaft derer, die im Gottesdienste übereinstimmen, heißt eine Kirche; mithin haben alle Mitglieder der katholischen Kirche die nämliche Religion. Nach diesem Begriffe nun müßte der Satz: **Ein Profeß wird aus seiner Religion verstossen**, so viel heissen als: **Ein Profeß wird aus der katholischen Kirche verstossen**, welches irrig ist, denn er wird nicht aus der **Kirche**, sondern nur aus seinem **Orden** verstossen. Ich weis wohl, daß die Mönche ihren Orden pflegen Religion zu nennen, und diese zween Worte für gleichlautend halten, allein dieses ist wider die Regeln der Logik, welche uns lehret, jedes Wort in seinem wahren Verstande zu nehmen.

Auch dieser Ausdruck: **In den Klerikalstand herabgesetzet worden**, muß meiner Meinung nach also ausgeleget werden, daß der Klerikalstand dem Mönchenstande nachstehen müsse, welches ob es richtig sey, mir zu entscheiden nicht zustehet.

Ueber den 25sten bis 27sten §.

Daß der erste Obersatz meines Vernunftschlusses, aus welchem ich sagte, daß die Ordensleute das Nichtdaseyn ihrer Gelübde erkennen können, nicht irrig sey, folget schon aus diesem, was im Vorhergehenden gesagt wurde. Der Herr Anmerker saget, er sey darum irrig, **weil der Monarch nicht die Gelübde, sondern nur die mit den Gelübden zufälliger Weise verknüpfte Ordensregel verboten, und für unnütz erkennet hat.** Allein diesen Satz unterscheide ich: Er hat nicht die Gelübde an und für sich selbst betrachtet (in abstracto) verboten, gebe ich zu, weil sie in abstracto dem Staate nicht können schädlich seyn; er hat sie nicht verboten in concreto genommen, dieß ist, er hat nicht jenes **Mittel**, durch welches sich die Ordensglieder einzig zur Beobachtung ihrer Gelübde verbunden haben, verboten, läugne ich. Hätte der Monarch die Ordensgelübde weder in abstracto, noch in concreto verboten, so wäre kein Umstand vorhanden, wegen welchen dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde,** in Rücksicht der getrennten Ordensglieder aufgehöret hätte; ist aber kein solcher Umstand vorhanden, so kann auch die geistliche Obrigkeit nicht dispensiren, und mithin hätte sie der Mo-

narch

narch vergebens an ihre sonst vorgesetzte Obrigkeit wegen der Dispens angewiesen. Es hat mithin der Monarch bey Aufhebung dieser Orden auf folgende Weise ihre Gelübde verboten: **Ihr Ordensglieder, habt diesen Orden, in dem ihr seyd, mit seinen Regeln, und Beschäftigungen, als das einzige Mittel angesehen, durch welches ihr euch zur Beobachtung der evangelischen Räthe habt verpflichten wollen;** (denn wenn sie andere Orden auch als ein Mittel angesehen hätten, durch welches sie sich zur Beobachtung der evangelischen Räthe hätten verpflichten wollen, so wären sie anzuhalten in andere Orden zu treten, und hätte ihnen der Monarch dieses nicht freystellen können) **nun erkläre ich,** (saget der Monarch weiter) **daß dieses einzige Mittel, durch welches ihr euch zu den evangelischen Räthen verbunden habt, dem Staate schädlich sey, mithin verbiete ich euch durch dieses Mittel ferner die evangelischen Räthe auszuüben; wollet ihr aber ein anderes Mittel sie zu beobachten wählen,** oder was das nämliche heißt: **wollet ihr in einen anderen Orden treten, so stelle ich es euch frey.** Nun aber heißt dieser Satz: **Der Landesfürst verbietet mir das Mittel, welches ich einzig zur Beobachtung der**

evangelischen Räthe gewählet habe, eben so viel, als dieser: **Der Landesfürst verbietet mir meine Gelübde** *in concreto*, folglich ist der erste Obersatz des Vernunftschlusses, welchen ich (nach dem Ausdrucke des Herrn Anmerkers) den getrennten Ordensgliedern in den Mund lege, nicht irrig.

Es kann mir auch der Herr Anmerker nicht einwenden, daß ich in diesem Obersatze die Gelübde in abstracto verstanden habe, als ob nämlich der Landesfürst die Gelübde in abstracto verboten hätte, in welchem Verstande gemeldter Obersatz irrig ist; denn daß ich hier die Gelübde in abstracto nicht verstanden habe, erhellet aus diesem, was ich in der Anmerkung zum letzten Abschnitte meines Beweises sage, wo folgende Worte stehen: **Der Gottmensch empfahl zwar die Ausübung der evangelischen Räthe, erlaubte aber nicht, sie auf eine dem Staate nachtheilige Art auszuüben.** Aus diesen Worten sieht jeder ein, daß ich die evangelischen Räthe in abstracto unterscheide von der Art, und von den Mitteln, auf welche und durch welche sie ausgeübet werden, und daß ich dafürhalte, nur die Art sie auszuüben, nicht aber sie selbst an und für sich betrachtet, können dem Staate schädlich seyn.

So richtig nun mein Vernunftschluß ist, den ich den Ordensgliedern in den Mund lege, wie ich eben gezeiget habe, eben so unrichtig ist jener, den der Herr Anmerker von den getrennten Ordensgliedern gefasset haben will. Der Anfang des von dem Herrn Anmerker vorgebrachten Vernunftschlusses ist dieser: **Mein Landesfürst hat die Klöster meines Ordens in seinen Staaten aufgehoben, weil er meinen Orden für unnütz erkennet hat.** Dieser Satz ist wahr, aber ein aufgehobenes Mitglied folgert alsogleich aus diesem Satze: Ist mein Orden unnütz, so ist das einzige **Mittel**, durch das ich mir vorgenommen habe, die evangelischen Räthe zu erfüllen, unnütz, und bin sie folglich zu erfüllen nicht mehr schuldig; denn sonsten wäre es mir nicht frey gestellet worden, ein andres Mittel, oder einen andern Orden zu wählen, in dem ich sie erfüllen sollte, sondern man hätte mich dazu angehalten. Durch dieses fällt schon von sich selbst weg, was weiter in dem Vernunftschlusse des Herrn Anmerkers gesaget wird, nämlich: **Was hatte mein Orden mit allen übrigen nicht unnützen Orden gemeines, und was eigenes? Eigenes hatte er die besondere Ordensregel, Gemeines hatte er die drey Gelübde. Der Grund der**

bey meinem Orden befundenen Unnützlichkeit war denn nicht in den mit andern geduldeten Orden gemeinen dreyen Gelübden, sondern nur in der ihm eigenen Ordensregel. Denn die nicht geduldeten Orden hatten mit den übrigen, die noch geduldet werden, nur die drey Gelübde in abstracto gemein, nicht aber in concreto. Diese Gelübde in abstracto hat der Monarch weder bey den Nichtgeduldeten, noch bey den Geduldeten für unnütz erkennet, sondern der Grund der Unnützlichkeit ist nur in den Gelübden in concreto, in so weit nämlich die getrennten Ordensglieder ein dem Staate schädliches Mittel, oder einen dem Staate schädlichen Orden erwählet haben, in dem sie sich die Gelübde zu erfüllen verbunden haben. Weiter unten wird in dem Vernunftschlusse des Herrn Anmerkers gesagt: **Mein weiser Monarch läßt mir die Erfüllung meiner Gelübde frey.** Werden hier die Gelübde in concreto verstanden, so ist dieser Satz falsch, weil der Monarch nicht erlaubet, durch das gewählte Mittel, oder durch den gewählten Orden, der aufgehoben wird, sie zu erfüllen, es müssen also die Gelübde in abstracto verstanden werden. Werden aber diese verstanden, so sind die getrennten Ordensglieder auch von den Gelübden in abstracto frey.

Denn

Denn wenn sie von selben nicht frey wären, so könnte es der Monarch nicht ihrer Willkühr überlassen, ob sie selbe erfüllen wollen, und könnte auch keine Dispensation ertheilet werden, weil in diesem Falle kein Umstand vorhanden wäre, unter welchem dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, in Rücksicht der getrennten Ordensglieder aufgehöret hätte. Weiter wird wieder gesagt: **Die Gelübde enthalten übrigens ein Recht Gottes, dessen er sich nicht begiebt, es sey denn, daß sie in der That dem Staate schädlich sind.** Dieser Satz ist ganz vor mich. Gott begiebt sich des Rechtes, ein dem Staate schädliches Gelübd zu fodern; nun sind die Gelübde der getrennten Ordensglieder in concreto dem Staate schädlich, folglich begiebt sich Gott des Rechtes sie zu fodern. In abstracto fodert er sie auch nicht, weil die getrennten Ordensglieder sich nur verbunden haben, dieselbe in concreto zu beobachten, so lang nämlich jener Orden, den sie als ein für sich anpassendes Mittel die Gelübde erfüllen zu können, erwählet haben, vorhanden ist. Hört dieser Orden auf, so haben sie sich zu nichts verbunden; denn wenn sie sich auch ohne dem Daseyn dieses Ordens zu den Gelübden verbunden hätten, so hätte Gott noch das Recht, sie zu fodern. Hat

Gott noch das Recht sie zu fodern, so könnte auch die geistliche Obrigkeit nicht erklären, daß sich Umstände geäussert haben, unter welchen in Rücksicht der getrennten Ordensglieder dieses göttliche Gebot: Erfülle deine Gelübde, nicht mehr vorhanden ist, oder was eines heißt: könnte auch die geistliche Obrigkeit nicht dispensiren. Kann die geistliche Obrigkeit nicht dispensiren, so hätte der Monarch die getrennten Ordensglieder vergeblich an die Geistlichkeit wegen der Dispens angewiesen, und hätte ihnen nicht freystellen können, ihre Gelübde zu erfüllen, woraus dann dieser Trennungsschluß (argumentatio disjunctiva) folget: **Entweder sind die aufgehobenen Ordensglieder zu ihren Gelubden gar nicht mehr verbunden, oder wenn sie noch gebunden sind, können sie nicht einmal von der geistlichen Obrigkeit dispensiret werden; nun aber giebt der Herr Anmerker nicht zu, daß sie von der geistlichen Obrigkeit nicht könnten dispensiret werden, folglich ist er gezwungen zu gestehen, daß sie ohne einer Dispensation von Seite der geistlichen Obrigkeit frey seyen, und daß sie der Monarch aus weiser Klugheit nur darum an**

die Geistlichkeit angewiesen habe, damit die Gewissensängstigen beruhiget werden.

Eben dieses erweiset auch, daß sich die getrennten Ordensglieder weder in einem andern Orden, als den sie angetreten haben, noch ausser einem Orden im weltlichen Stande zur Ausübung der evangelischen Räthe in abstracto verbunden haben; denn hätten sie sich zwar nicht in einem andern Orden, als den sie angetreten sind, jedoch aber im weltlichen Stande, im Falle ihr Orden nicht mehr geduldet würde, zur Ausübung der evangelischen Räthe verbunden, so hätte in Rücksicht ihrer dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde** *in abstracto*, **zu denen du dich verbunden hast, wenn dein Orden nicht mehr geduldet wird,** noch nicht aufgehöret; hat es aber nicht aufgehöret, so kann auch die geistliche Obrigkeit nicht dispensiren, mithin hätte sie der Landesfürst vergeblich an dieselbe wegen der Dispens angewiesen. Ich sage es also noch einmal: Entweder sind sie von den Gelübden ohne Dispensation frey, oder ist dieses nicht, so können sie gar nicht dispensiret werden.

Da nun der Vernunftschluß, den der Herr Anmerker den getrennten Ordensgliedern in den Mund leget, ein Trugschluß ist, so müs-

müssen sie ihn fallen lassen, und dafür den meinigen fassen, weil er nach den Regeln der Logik bündig und wohlbestimmt ist.

Nach dem Vernunftschlusse, den der Herr Anmerker den getrennten Ordensgliedern in den Mund leget, wendet er mir dieses Gleichniß ein: Daraus, daß in der ersten Christenheit die heydnischen Kaiser erkläret haben: die christliche Religion sey ihren Staaten schädlich, folget nicht, daß Niemand zur christlichen Religion verbunden war; also auch daraus, daß der Monarch erkläret hat, die Ordensgelübde seyen dem Staate schädlich, folget nicht, daß sie ihre Verbindlichkeit verlieren. Gute und ächte Begriffe in dem Natur- Staats- und Kirchenrechte bestimmen genau den Unterschied zwischen diesen zween Fällen. Das Recht aufzusehen, daß die Kirche dem Staate nicht schädlich werde, ist ein Majestätsrecht, in dessen Ausübung den Landesfürsten Niemand hindern kann. Sobald er also erkläret, daß dieses, oder jenes Kirchengesetz, die oder jene zur Wesenheit der Religion nicht gehörende Handlung dem Staate schädlich sey, sobald höret auch ein Kirchengesetz, oder eine zur Seligkeit zwar nützliche, aber nicht nothwendige Handlung auf, eine solche zu seyn, und fängt an eine unerlaubte Handlung zu werden, die diesem Ge-

setze der Natur widerspricht: **Wenn du dich im Staate befindest, so unterlasse alle demselben nachtheilige Handlungen** (welches ich in meinem Kirchenrechte unter dem Titel: Institutiones juris ecclesiastici ad principia juris naturæ & civitatis methodo geometrica adornatæ, & Germaniæ accommodatæ in sectione tertia capite primo hinlänglich erwiesen habe.) Die **Art**, und die **Mittel**, die evangelischen Räthe auszuüben, gehören nicht zur Wesenheit der Religion; folglich sobald der Landesfürst erkläret, daß diese **Art**, oder dieses **Mittel** dieß ist: in diesem **Orden** die evangelischen Räthe auszuüben, ist dem Staate schädlich, so widerspricht die Ausübung der evangelischen Räthe auf eine solche **Art**, durch ein solches **Mittel**, in einem solchen **Orden** diesem Gesetze des Naturrechtes: **Unterlasse alle dem Staate schädliche Handlungen.** Im Gegentheile wissen wir aus dem Naturrechte, daß die Wesenheit einer von Gott geoffenbarten Religion dem Endzwecke des Staats nicht widersprechen könne; denn die Errichtung der Staaten ist im gegenwärtigen Stande der Natur vom Naturrechte geboten, mithin ist dieser Satz ein natürliches, und göttliches Gebot: **Lebe dem Endzwecke des Staats gemäß.** Auch dieser Satz:

verehre Gott auf die von ihm geoffenbarte Art, ist ein göttliches Gebot; diese zwey als natürliche, und göttliche Gebote können sich nicht widersprechen, denn sonst wäre Gott entweder nicht allwissend, weil er nicht wüßte, was sich widerspricht, oder er besässe nicht eine unendliche Weisheit, weil er uns widersprechende, und folglich zu beobachten nicht mögliche Gesetze gegeben hätte. Die Wesenheit einer von Gott geoffenbarten Religion kann also dem Staate nie schädlich seyn. Wußten nun die Christen unter den heydnischen Kaisern, daß die christliche Religion göttlich sey, so wußten sie auch, daß sie dem Staate nicht schädlich seyn könne, und daß die Verbindlichkeit sich zu dieser Religion zu bekennen nicht aufhöre, wenn gleich die heydnischen Kaiser erkläret haben, daß sie ihren Staaten schädlich sey. Daß aber die christliche Religion göttlich sey, wußten die ersten Christen unter den heydnischen Kaisern aus den Kennzeichen der Göttlichkeit (motiva credibilitatis) die man an ihr fand, nämlich aus den Wunderwerken, die Christus, und seine Apostel gewirket haben, aus den Weissagungen, die am Christus sind erfüllet worden, aus der Art, wie sie ist verbreitet worden, da sie ohne menschlichen Kräften und Ansehen durch zwölf in den Augen

der

der Heiden verächtliche Leute und Fischer ist verbreitet worden, obgleich ihre Gesetze der Sinnlichkeit, und den Leidenschaften nicht schmeicheln ꝛc. Aus eben diesen Grundsätzen kann man auch erkennen, daß der Landesfürst die evangelischen Räthe an und für sich betrachtet (in abstracto) nicht könne dem Staate für schädlich erklären, weil sie Christus selbst eingesetzet hat, aber die **Art** und die **Mittel** selbe zu erfüllen, kann er dem Staate für schädlich erklären, und wenn er es thut, so höret die Verbindlichkeit, sie auf diese Art zu erfüllen, auf.

Ueber den 28sten §.

Was ich in diesem §. von dem placetum regium sagte, ist in dem Staats- und Kirchenrechte so ausgemacht, daß Niemand, der in diesen zween Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Kenntnisse hat, daran zweifelt; und da der Herr Anmerker selbst gestehet, daß **Gott sein Recht, die gemachte Zusage zu erfüllen, in so weit fahren lasse, als der Monarch die Erfüllung des an ihn gemachten Versprechens für schädlich erkennet**; ich aber schon erwiesen habe, daß der Monarch nicht nur die Ordensregeln, sondern auch die Gelübde selbst in concreto für schädlich erken-

erkennet habe: so ist es nicht nöthig, sich hier länger aufzuhalten.

Ueber den 29sten und 30sten §.

Nicht nur allein vor dem 8ten Jahrhunderte, sondern durch 11 Jahrhunderte findet man in der Kirche keine Spuren des Unterschiedes zwischen einem einfachen und feyerlichen Enthaltsamkeitsgelübd; denn vor Alters war jedes Enthaltsamkeitsgelübd sowohl nach den kaiserlichen, als päbstlichen Rechten nur ein verhinderndes Ehehinderniß, bis Innozenz der I. in dem römischen Konzilium erklärte, daß die von einem Mönche, oder einer Nonne eingegangene Ehe ungültig sey. Als nachdem Gratian seine Concordia canonum discordantium verfertigte, und einige Gesetze fand, welche die Ehe eines mit dem Enthaltsamkeitsgelübde Gebundenen blos für unerlaubt, andere aber auch zugleich für ungültig erklärten, hat er, um sie zusammen zu reimen, einen Unterschied zwischen einem einfachen und feyerlichen Gelübd gemacht. Weil es aber noch nicht eigentlich bestimmet war, worinn jene Feyerlichkeit eines Gelübdes, welches die Ehe ungültig machet, bestehe, so hat Bonifazius der VIII. erkläret, daß jenes Gelübd feyerlich, und ein trennendes

Ehe-

Ehehinderniß sey, welches ausdrücklich, oder stillschweigend in einem von der Kirche bestätigten Mönchs- oder Nonnenorden abgeleget wird. Da nun Gratians Dekret erst im Jahre 1150, oder wie andere wollen, im Jahre 1151 erschien, so war bis auf diese Zeit der Unterschied zwischen einem einfachen und feyerlichen Gelübd unbekannt.

Wenn ich sage: Ein feyerliches Gelübd sey jenes, **welches öffentlich im Angesichte der Kirche abgeleget, und von ihr angenommen wird**, so ist dieses nicht im materiellen Verstande zu nehmen, als wenn ich durch das Wort **Kirche** einen **Altar**, oder **Kanzel**, und durch das Wort **öffentlich** die **Zeitungsblätter** verstünde; sondern durch das Wort Kirche verstehe ich die gesetzgebende Macht, die sich in jener Gesellschaft befindet, welche in einer bestimmten Art Gott zu verehren übereinstimmet, welche Gesellschaft man eine Kirche nennet. Wenn mithin Mönche, oder Nonnen ihre Gelübde nicht in einem öffentlichen Gotteshause, sondern in einer Klosterkapelle ablegen, ohne sie durch die Zeitungsblätter der Welt bekannt zu machen, so bleiben ihre Gelübde doch feyerliche Gelübde, weil sie von der gesetzgebenden Macht jener Gesellschaft, die man die Kirche nennet, für öffentliche Gelübde angesehen, und angenom-

men werden; denn wenn die Ordensgelübde eines Novizen, die er nicht vor dem Altare einer öffentlichen Kirche, sondern in einer Klosterkapelle ableget, keine feyerliche Gelübde wären, so wäre sein Enthaltsamkeitsgelübd nur ein einfaches, und folglich könnte er, obschon nicht zuläßig, jedoch gültig die eheliche Gesellschaft eingehen, welches der Herr Anmerker selbst nicht zugiebt. Die Merkmale also, die ich von dem Unterschiede zwischen einem einfachen und feyerlichen Gelübd gebe, sind nicht unvollständig.

Wird also der Orden aufgehoben, (sagt der Herr Anmerker) **so geschieht hiedurch keine Verwandlung eines solennen Gelübdes in das einfache. Es bleibt noch immer, was es anfangs war, weil es immer wahr ist, daß es durch die Annehmung eines von der römischen Kirche bestätigten Ordens abgeleget worden ist.** Diese Stelle ist wieder ganz für mich; denn nachdem der Orden aufgehoben ist, so hört das feyerliche Gelübd des Gehorsames, und der Armuth von sich selbst auf, indem das Daseyn der klösterlichen Obrigkeit, welches zur Erfüllung dieser zwey Gelübde nothwendig ist, aufhöret, wie ich im 30sten §. meines Beweises gesaget, in welchem Punkte mir der Herr Anmerker nicht wider-

widersprochen hat. Also bliebe nach dem aufgehobenen Orden, nach der Meinung des Herrn Anmerkers, das einzige feyerliche Gelübd der Enthaltsamkeit übrig. Nun frage ich, ob sich ein Umstand geäussert habe, wegen welchem erkläret werden könnte, daß dieses göttliche Gesetz: **Erfülle dein Enthaltsamkeitsgelübd**, in Rücksicht der getrennten Ordensglieder aufgehöret habe, oder nicht? Ist das zweyte, so kann nicht einmal die geistliche Obrigkeit dispensiren, welches der Herr Anmerker doch nicht zugiebt; ist aber das erste, so kann nur der Landesfürst, oder die geistliche Obrigkeit im Namen des Landesfürsten als **dessen abgeordneter Richter** dispensiren, weil das Recht in trennenden Ehehindernissen einen Erlaß zu ertheilen ein Majestätsrecht ist, wie ich in der Vorerinnerung angemerket habe; es folget also wieder, daß in den Gelübden der getrennten Ordensglieder keine Dispensation von Seite der geistlichen Obrigkeit betrachtet, **als geistliche Obrigkeit**, nöthig sey.

Die Wirkung (heißt es weiter) **der durch die Antretung eines solchen Ordens abgelegten Gelübde zu bestimmen will der fromme Monarch der geistlichen Obrigkeit überlassen.** Wie wäre es aber, wenn ich sagte, daß der Monarch die

Wirkung

Wirkung des Enthaltsamkeitsgelübdes überhaupt zu bestimmen der geistlichen Obrigkeit nicht überlassen könne? denn die Ausübung der Majestätsrechte kann der Monarch in keinem andern Verstande einem andern überlassen, als in diesem, daß er einen Richter abordne, der sie in seinem **Namen**, und nach seinem **Willen** ausübe; nun aber ist das Recht zu bestimmen: ob ein Enthaltsamkeitsgelübd ein trennendes Ehehinderniß sey, oder nicht? ein Majestätsrecht, weil es dem Monarchen allein zustehet, trennende Ehehindernisse einzusetzen, abzuschaffen, und in denselben einen Erlaß zu ertheilen; er kann es also nicht der geistlichen Obrigkeit überlassen, daß sie eigenmächtig bestimmen sollte, welche Wirkung ein Enthaltsamkeitsgelübd nach sich ziehe.

Ueber den 31sten §.

In diesem Abschnitte habe ich die Grundsätze, auf welchen mein ganzer Beweis beruhet, in das Kurze gezogen, und der Herr Anmerker saget, dieser Auszug meines ganzen Beweises sey darum schwach, weil die getrennten Ordensglieder nicht gesetzmässig wissen, daß das Bedingniß, von dessen Daseyn die Verbindlichkeit ihrer Gelübde abhängt, nicht mehr vorhanden sey, indem der Monarch nur die

hier=

hierländigen Klöster ihres Ordens, und nicht ihre Gelübde aufgehoben haben will; allein da ich schon hinlänglich erwiesen habe, daß der Monarch auch die Gelübde selbst in concreto für unnütz erkennet habe, so ist hier nichts mehr zu sagen nöthig.

Weiter wird gesaget: **Sie wissen, daß das Bedingniß, auf dessen Daseyn die Verbindlichkeit ihrer Gelübde beruhet, noch immer bestehe, und daß sie sogar nach dem ausdrücklichen Willen des Monarchen, dem ausschliessungsweise das Recht zustehet, die Wirkung seiner Aufhebung ihrer Klöster zu bestimmen, noch so lang bestehen sollte, bis nicht die geistliche Obrigkeit die Verbindlichkeit ihrer Gelübde aufgehoben haben wird;** allein da ich die Ursach schon entwickelt habe, warum der Monarch die getrennten Ordensglieder auf die geistliche Obrigkeit angewiesen habe, um nämlich die Gewissensängstigen zu beruhigen, dem einsichtigern Theile aber zu erklären, daß er die Gelübde selbst in concreto für unnütz erkennet habe, so ist nicht nöthig mehreres zu sagen.

In der Anrede, die der Herr Anmerker auf die fromme Mitglieder der aufgehobenen Orden machet, sagt er: **Ihr könnet auch hierlandes eure Gelübde auf eine dem**

Staate unnachtheilige Art erfüllen, dieß heißt, sie können sie erfüllen, wenn sie wollen, wollen sie aber nicht, so ist es auch gut, indem sie nicht mehr daran gebunden sind; denn wären sie noch daran gebunden, so könnte nicht einmal die geistliche Obrigkeit dispensiren, weil in diesem Falle kein Umstand sich ereignet hätte, wegen welchen dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, in Rücksicht der getrennten Ordensglieder nicht mehr vorhanden wäre, ist aber kein solcher Umstand vorhanden, so begiebt sich Gott seines Rechtes die Erfüllung des Gelübdes zu fodern nicht.

Daß sie dem großmüthigsten Wohlthäter danken sollen, weil er ihnen selbst zur weitern Erfüllung ihrer Gelübde, wenn sie selbe noch erfüllen wollen, verhilflich ist, ist ganz billich, aber es ist auch eben so billig, daß sie ihm darum danken, weil er sie wegen der Dispens an die geistliche Obrigkeit angewiesen hat, indem er dadurch stillschweigend, und folgeweise selbst die Gelübde in concreto für schädlich erkläret hat, daraus der einsichtigere Theil der Unterthanen erkennet, es sey keine Dispensation nöthig, zugleich aber auch auf der andern Seite die Gewissensängstigen, und die Unwissenden, die sich daran gestossen hätten, wenn die Unnothwendigkeit der Dispens aus-

drücklich bestimmet worden wäre, beruhiget werden.

Beschluß.

Da ich die Einwendungen des Herrn Anmerkers beantwortet habe, so will ich entdecken, was eigentlich meine Meinung in der gegenwärtigen Streitfrage sey. Und zwar erstens kann Niemand behaupten, daß das Recht in Gelübden zu dispensiren in einem andern Verstande genommen werden könne, als in diesem, daß es eine gesetzmäßige Erklärung sey, es haben sich Umstände geäußert, unter welchen dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, in Rücksicht der Diesheit A. oder B. nicht mehr vorhanden ist; denn wenn dieses Gebott in Rücksicht einer Person noch vorhanden ist, hat sich Gott seines Rechtes die Erfüllung des Gelubdes zu fodern noch nicht begeben, und in diesem Falle kann nicht einmal die geistliche Obrigkeit dispensiren, gleichwie dieselbe von diesem göttlichen Gebote: **Heilige den Sonntag**, jenen nicht dispensiren kann, in Rucksicht dessen es noch vorhanden ist, und aufgehöret hat.

Dieses nun zum vorausgesetzet, ist die Natur, und Beschaffenheit jener Umstände, die bewirken, daß dieses göttliche Gebot: **Er-**

fülle deine Gelübde, in Rücksicht dieser, oder jener Person nicht mehr vorhanden sey, wohl zu unterscheiden. Hat dieser Umstand einen Einfluß in das Wesentliche der Religion, so stehet das Recht zu dispensiren, oder das Daseyn dieses Umstandes zu erklären ausschliessungsweise der geistlichen Obrigkeit zu (und wenn sie dieses Recht ausübet, so erkläret sie auch nur, die Gelübde in concreto seyen der Kirche schädlich (denn in abstracto können sie es nicht seyn) welches selbst nach dem Geständnisse meiner Gegner hinlänglich ist, daß sie ihre Verbindlichkeit verlieren.) Hat aber dieser Umstand einen Einfluß in den Staat, so stehet das Recht zu dispensiren, oder das Daseyn dieses Umstandes zu erklären ausschliessungsweise der bürgerlichen Herrschaft zu, und wenn diese erkläret, die Gelübde in concreto seyen dem Staate schädlich, verlieren sie eben so ihre Verbindlichkeit, als wenn die geistliche Obrigkeit erkläret hätte, sie seyen in concreto der Kirche schädlich (denn sie in abstracto für schädlich zu erklären hat weder die Kirche noch der Landesfürst die Macht bekommen, indem sie in abstracto Gott selbst eingesetzet, und anempfohlen hat.) Es kann also in unserm Falle gar Niemand dispensiren, oder wenn dispensiret werden kann, so hat der Landesfürst schon dispensiret, und ist nicht nöthig um den

Erlaß

Erlaß die geistliche Obrigkeit zu ersuchen. Der Herr Anmerker hat also dadurch, daß er bejahet hat, der Landesfürst habe nicht die Gelübde selbst für unnütz erkennet, sagen wollen: Die Bischöfe könnten nicht dispensiren, weil in diesem Falle kein Umstand vorhanden wäre, unter welchem dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, aufgehöret hätte.

Man wird mich vielleicht verketzern, weil ich bejahe, das Recht zu dispensiren, oder zu erklären, daß sich solche Umstände geäussert haben, unter welchen das Wohl des Staats mit der Ausübung der Ordensgelübde nicht mehr kann vereinbaret werden, der bürgerlichen Macht zustehe, weil dieses noch Niemand bejahet hat; allein ich sehe nicht darauf, was andre sagen, sondern was wahr ist, indem dieses aus der Idee, die ich von der Dispensation in göttlichen Gesetzen gegeben habe, unmittelbar folget. Zudem geben ja meine Gegner selbst zu, daß ein Hausvater die Gelübde seiner Gemahlinn, oder seiner unter der väterlichen Gewalt stehender Kinder, wenn sie dem Hauswesen schädlich sind, für ungültig erklären könne, ohne daß die geistliche Obrigkeit berechtiget sey, sie aus der nämlichen Ursache für ungültig zu erklären; nun aber ist diese Erklärung eines Hausvaters nach meinen Begriffen schon eine Dispensation. Wenn also

einem Hausvater diese Gewalt in Rücksicht seiner Gemahlinn, oder Kinder zustehet, warum sollte sie nicht auch der Landesfürst in Rücksicht seiner Unterthanen haben? Freylich wird man sagen: dieß sey nur eine Dispensation im uneigentlichen Verstande, allein auch die Kirche kann nicht anderst in Gelübden dispensiren, als erklären, daß sich Umstände geäußert haben, wegen welchen dieses göttliche Gebot: **Erfülle deine Gelübde**, nicht mehr vorhanden ist, sie dispensiret also auch nur im uneigentlichen Verstande.

Uebrigens dächte ich, wär es sehr gut, wenn die Professionsformel so eingerichtet würde, daß die Novizen ihre Gelübde **ausdrücklich** trennungsweise also ablegten: **Ich verpflichte mich zu den Ordensgelübden, so lang mein Orden im Staate geduldet werden wird; wird er aber nicht mehr geduldet, verpflichte ich mich zu gar keinem.** Würden die Ordensgelübde **ausdrücklich** auf diese Art abgeleget, hörte der ganze Streit auf, wem das Recht zu dispensiren zustehe, wenn es sich ereignete, daß einige itzt noch geduldete Orden aufgehoben würden.

Dieses ist also meine Meinung in der gegenwärtigen Streitfrage. Ich danke daher noch einmal dem Herrn Anmerker, daß er mir Ge-

legen-

legenheit gegeben hat vollkommen zu erklären, wie ich eigentlich gesinnet sey, indem ich mich anfangs, um nicht einigen gar zu anstößig zu werden, nicht getraute frey heraus zu sagen, daß das Erklärungsrecht von dem Daseyn jenes Umstandes, der in unserm Falle die Verbindlichkeit der Gelübde hebet, dem Landesfürsten zustehe. Uebrigens sage ich es hier öffentlich, daß ich keinem meiner Gegner, wenn mir einer noch Einwendungen machen sollte, mehr antworten werde; denn diese Einwendungen können entweder überzeugend seyn, oder nicht; ist das zweyte, so wäre zu antworten Ueberfluß, ist das erste, so werde ich meine Meinung öffentlich wiederrufen, wie ich anfangs versprochen habe, und mithin hat diese Streitfrage ein End.

Anhang.

Nachdem ich die Beantwortung über die Anmerkungen des Herrn von Modesti von hier nach Wien schon weggeschicket habe, kam mir erst eine Broschüre zu Gesicht unter dem Titel: **Schreiben an den Verfasser, daß die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehende Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren. Klein 8. 31. S.** Am Titelblatte stehet Frankfurt und Leipzig, ob man gleich aus den Lettern, und aus dem Papiere hinlänglich erkennet, daß diese Schrift Leipzig nie gesehen, sondern zu Salzburg ihr Daseyn empfangen habe. Nebst den Satyren, die der Herr Verfasser mit Erschöpfung seines ganzen Witzes wider mich auskramet, kömmt es dann endlich auf dieses einzige hinaus, wie mein Beweis in Betref der Ordensgelübde mit der landesfürstlichen Verordnung, in der die getrennten Ordensglieder auf die Geistlichkeit wegen der Dispens angewiesen werden, zusammenzureimen sey. Da ich mich aber über diesen Punkt genug erkläret habe, so weise ich den Herrn Verfasser dieses Schreibens auf meine gegenwärtige Vertheidigungsschrift an.

In der vierten Seite lästert der gute Herr über die geometrische Methode, die ich gewählet habe, aber kann diese Methode die Verdienste des Mannes, der sie wählet, untrüglich nicht bestimmen, so vermag dieses noch weniger eine Methode, die ohne Ordnung alles untereinander wirft. Mein Freund! hätten sie nur einen kleinen Geschmack an der Geometrie, sie würden über diese Methode nie ihren Witz versplittert haben. Ich hätte dieses nicht gesagt, wenn ich nicht der Freund veritas wäre, der sie nach ihrem Ausdrucke gegen mich auch sind.

Was an der fünften Seite gesagt wird, ist alles unnütz. Ich war freylich für meine Person von meiner Orthodoxie, und von der Richtigkeit meiner Sätze ganz überzeuget, aber sind es auch Pedanten, und Bigotten? Oder lehrt nicht die Erfahrung, daß man von gewissen Gattungen der Leute auch bey den stärksten Beweisen, und bey der gerechtesten Sache verketzert werde?

An der 6ten Seite sagt der Herr Verfasser, daß nach dem Sprichworte des Sancho Pansa keine Sache so gering sey, daß sie nicht zu etwas tauge, und dieses ist vollkommen wahr, denn wenn ihre Schrift zu nichts anderm taugt, so taugt sie doch dazu, um einzusehen, daß sie meinen Beweis in

Betref der Ordensgelübde nie so verstanden haben, wie er verstanden werden sollte.

Ob auch den gründlichsten Schriften ein Bischen Mutterwitz, und eine stärkere Dosis von Unverschämtheit tausend Verdruß machen, und bey **Vernünftigen** machen könne, stehet erst zu erweisen.

In der 7ten Seite heißt es: Ich sagte den Gelehrten nichts neues, wenn meine Schrift als eine Hypothese betrachtet wird, allein es giebt ja viele Leute, die auch unter die gelehrte Klasse gehören wollen, und die doch dafür halten, es sey kein Fall möglich, in welchem ein Gelübd ohne einer Dispensation von der geistlichen Obrigkeit aufhören könne. Diesen habe ich also etwas neues gesagt, wenn meine Schrift auch nur eine Hypothese wäre, ohne darauf acht zu haben, daß sie auf die Erbstaaten anwendbar sey, wie ich in der gegenwärtigen Beantwortnng der Anmerkungen erwiesen habe.

Ob es lang dessen sey, daß ich noch unter meinen Lehrern stund, oder nicht, gehöret gar nicht zur Sache.

Daß die Befolgung meiner Sätze dem Willen des um die Religion verdientesten Monarchens nicht widerspreche, habe ich schon erwiesen.

Auf

Auf jenes, was in der 8ten, und 9ten Seite stehet, wurde schon in der Vertheidigungsschrift wider die Anmerkungen des Herrn von Modesti geantwortet, sie haben also, mein Herr, an diesem verdienstvollen Manne vor ihnen schon einen Kolumbus gehabt.

Wenn der Herr Freyherr von Martini, und der Herr Landrath von Eybel das nemliche sagen, was ich, (wie sie es mir in der 10ten Seite mit so vieler Belesenheit erweisen wollten,) warum kommen ihnen dann hernach meine Grundsätze so verdächtig vor?

Was in der 12ten Seite von Kolumb gesagt wird, taugt nichts zu unsrer Sache. War ich mit meinem Beweise über die Ordensgelübde kein Kolumbus, so sind sie auch nicht jener Kolumbus, der den ächten Verstand der landesfürstlichen Verordnung eingesehen hat.

Ich habe nicht über einen blos hypothetischen Gegenstand (wie es ihnen in der 13ten Seite zu sagen beliebet) sondern über eine Thatsache geschrieben, wie es meine Beantwortung der Anmerkungen erweiset. Uebrigens werden sie von den Seitenstössen, die ich vielleicht, obschon nicht von ihnen, davon tragen möchte, nichts empfinden. Was dich nicht brennt, blase nicht, sagt Sancho Pansa.

Daß

Daß sie meine Absicht (wie sie in der 15ten Seite sagen) nicht errathen haben, glaube ich gern, danken sie also meinem Herrn Anmerker, daß er eine Gelegenheit gegeben hat, meine Absicht vollkommen entdecken zu können.

Sie mögen übrigens meine Schriften für Kopien, oder Originale ansehen, daran ist mir wenig gelegen.

Was von der 16ten bis auf die 28ste Seite gesaget wird, gehöret nicht zur Sache, indem ich hinlänglich erwiesen habe, wie meine Grundsätze mit der landesfürstlichen Verordnung zusammengereimet werden können.

Aus dem allen (heißt es in der 28sten Seite) **schließt der aufgehobene Mönch, und Nonne, der Monarch habe nicht nur nicht erkläret, daß das Wesentliche ihrer Gelübde dem Staate nachtheilig, und folglich unmöglich sey, sondern er lasse es vielmehr ihrem Gewissen über.** Diese Stelle ist ein klarer Beweis, daß sie mich gar nicht verstanden haben. Glauben sie dann, ich sey so seicht, daß ich das Wesentliche der Gelübde von ihrem Zufälligen nicht zu unterscheiden wisse? oder haben sie nicht gelesen, was ich in der Anmerkung zum letzten §.

mei-

meines Beweises sage, wo dieser Unterschied stehet? Freylich hat der Monarch das Wesentliche der Klöstergelübde nicht dem Staate für nachtheilig erkennet, indem die Wesenheit der Klostergelübde in der Ausübung der evangelischen Räthe bestehet, die weder dem Staate, noch der Kirche schädlich seyn können, weil sie Christus selbst eingesetzet hat. Es kann also nicht nur allein der Monarch die Wesenheit der Klostergelübde dem Staate nicht für schädlich erklären, sondern auch die geistliche Obrigkeit kann nie erklären, daß die Wesenheit derselben der Kirche nachtheilig sey. Aber die Gelübde in concreto genommen, kann der Monarch dem Staate, und die Geistlichkeit der Kirche nachtheilig erklären, und wenn eine von diesen beyden Mächten eine gesetzmässige Erklärung giebt: **Dieser Orden mit seinen Regeln, und nach seinem Institut betrachtet, den die Mitglieder desselben als ein ihnen angemessenes Mittel die evangelischen Räthe zu erfüllen gewählet haben, ist der Kirche, oder dem Staate nachtheilig**, so sind die Ordensglieder eines solchen Ordens von allen Gelübden sowohl in concreto, als in abstracto frey. Ich will dieses durch ein Beyspiel erklären. Als die geistliche Obrigkeit die Gesellschaft Jesu

trenn=

trennte, erklärte sie, daß diese Gesellschaft mit ihren Regeln, und mit ihrer Verfassung vor die Zukunft kein mit dem Wohl der Kirche vereinbarendes Mittel sey, die evangelischen Räthe auszuüben, ohne daß dadurch von der Kirche wäre erkläret worden, oder hätte erkläret werden können, ihre Gelübde in abstracto stimmten auch mit dem Wohl derselben nicht überein. Und dem ohngeachtet, daß nur die Gelübde in concreto und nicht zugleich in abstracto, oder ihrer Wesenheit nach, für nachtheilig erkläret wurden, waren sie doch zu keinem Gelübd weder in concreto, noch in abstracto mehr verbunden, denn sonsten hätte sie der Pabst anhalten sollen, die evangelischen Räthe entweder in einem andern Orden, oder in dem Weltstande zu erfüllen, weil in diesem Falle in Rücksicht ihrer dieses göttliche Gebot: **Erfülle die evangelische Räthe**, noch immer vorhanden gewesen wäre, und weil, so lang dieses Gebot vorhanden ist, weder der Pabst, weder die ganze Kirche dispensiren kann. Eben auf diese Art also sind jene von ihren Gelübden sowohl in concreto, als in abstracto frey, deren Orden dem Staate für nachtheilig erkläret wird, weil sie im widrigen Falle nicht einmal von der geistlichen Obrigkeit dispensiret werden könnten wegen diesem in Rücksicht ihrer noch immer

vor-

vorhandenen göttlichen Gebot: **Erfülle die evangelischen Räthe.**

Nicht nur die Mönche, und Nonnen allein (wie sie in der 30sten Seite sagen) können meinen Beweis benutzen, sondern alle jene, die das Wort **Dispensation** im uneigentlichen Verstande nehmen, wenn von göttlichen Gesetzen die Rede ist, und keinen Fall für möglich halten, unter welchem die Ordensgelübde ohne einer Dispensation von Seite der geistlichen Obrigkeit aufhören könnten, von welcher Meynung es doch viele giebt, wie sie selbst gestehen müssen.

Daß sie der Freund veritas seyen, wollen sie zum Beschlusse mit dieser schönen Stelle aus dem Weise darthun:

Der Freund, der mir den Spiegel zeiget,
Den kleinsten Flecken nicht verschweiget,
Mich freundlich warnt, mich ernstlich schilt
Wenn ich nicht meine Pflicht erfüllt,
Das ist ein Freund,
So wenig er es scheint.

Allein zürnen sie nicht, wenn ich ihnen sage, daß auch ich der Freund veritas sey, denn

Besser ist es ganz zu schweigen
Als dort wollen Flecke zeigen,

Wo keine Flecke sind.
Aber wenn wo Flecken stehen,
Und man hätte sie gesehen
So zeig' man sie gelind;
Denn wer läßt sich durch Satyren
Ohne Gründe überführen,
Es sey dann, er wäre blind.